



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz**

A. Problem

- a) Die als Landesrecht fortgeltenden Regelungen des Deutschen Reiches von 1934 / 1938 über das Feuerbestattungswesen (Gesetz über die Feuerbestattung und Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes) sind nach ihren Inhalten unzureichend und in wesentlichen Teilen nicht mehr zeitgemäß.
- b) Rechtliche Regelungen, die (auch) für das Friedhofswesen anwendbar sind, sind in mehreren Rechtsvorschriften verstreut oder fehlen ganz.
- c) Die materiell auf §§ 174, 175 des Landesverwaltungsgesetzes gestützte Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 395, ber. 1996 S. 231) enthält nach Feststellungen des schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes auch Pflichten, die - ohne der öffentlichen Sicherheit zu dienen - in Rechte Dritter eingreifen. Dies betrifft den § 4 der Verordnung, der zur Bestattung verstorbener Personen Hinterbliebene verpflichtet, die nach § 217 ff. LVwG als verantwortliche Personen nicht in Anspruch genommen werden können. Damit ist § 4 von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt. Diese Rechtslage führt dazu, dass die Gemeinden für von ihnen veranlasste Bestattungen ihre entsprechenden Aufwendungen im Streitfall nicht im Verwaltungswege betreiben können (siehe auch D 1 b).

B. Lösung

Durch den Entwurf des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein werden die grundlegenden bestattungsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des gewandelten Verständnisses für "staatliche" Aufgabenerfüllung (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, verstärkte Privatisierungen) und die gesetzliche Regelungstiefe (Deregulierung, Abbau von Standards) im rechtlich erforderlichen Umfang bereinigt, zusammengefasst und um Regelungen für Leichenöffnungen (Obduktionen und anatomische Leichenöffnungen) und das Friedhofswesen erweitert. Mit der Möglichkeit einer Bestattung in einem Leichentuch als Ausnahmeregelung vom Sargzwang aus religiösen und weltanschaulichen Gründen berücksichtigt der Entwurf die Beachtung anderer kultureller Bestattungsriten, wie im Integrationskonzept des Landes aufgenommen. Mit der grundsätzlichen Beibehaltung des Friedhofszwanges für Bestattungen und die Urnenbeisetzung - mit der Alternative der Urnenbeisetzung auf See - wird die Urnenaufbewahrung außerhalb eines Friedhofes zur Wahrung der Totenruhe im Entwurf nicht zugelassen.

Darüber hinaus beseitigt der Entwurf in der Praxis aufgetretene Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung derzeit geltender Vorschriften und dient damit der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

C. Alternativen

Reduzierung des Entwurfsinhalts auf eine Rechtsgrundlage zur Heranziehung Hinterbliebener zu den Bestattungskosten (siehe A. Buchst. c) und zur Aufhebung der Sargpflicht; im Übrigen Beibehaltung der unübersichtlichen und z.T. unbefriedigenden Rechtslage (Minimallösung). Diese Lösung wurde im Interesse einer materiellen Rechtsbereinigung und der Modernisierung der Verwaltungsstrukturen nicht verfolgt.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

- a) Der Entwurf ist für das Land und die Kommunen im Grundsatz weitgehend kostenneutral (s. Buchstaben b) bis d)).
- b) Aufgrund der teilweise unzureichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Landesverordnung über das Leichenwesen fehlt z. Zt. eine wirksame Rechtsgrundlage, auf Grund derer die Gemeinden für von ihnen veranlasste Bestattungen Kostenersatz von Hinterbliebenen erlangen können. Das neue Bestattungsgesetz stellt diese Rechtsgrundlage zur Verfügung und sichert damit die entsprechenden Einnahmen der Kommunen.
- c) Für ihre Amtshandlungen können die Kreise und Gemeinden nach § 27 Abs. 3 des Entwurfs Kosten erheben, z. B. für die
 - Ausstellung eines Leichenpasses,
 - Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung,
 - Genehmigung privater Bestattungsplätze.
- d) Echte Mehrkosten für einige Gemeinden löst möglicherweise die Verpflichtung nach § 22 Abs. 2 des Entwurfs aus, sich an den ungedeckten Kosten eines kirchlichen Friedhofes zu beteiligen, wenn die Gemeinde einen kommunalen Friedhof nicht vorhält. Die Gemeinde, die nach § 20 Abs. 2 des Entwurfs einen Sicherstellungsauftrag hat, erspart sich hierdurch jedoch die Anlegung eines eigenen Friedhofes.

2. Verwaltungsaufwand

Mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand ist per Saldo nicht zu rechnen. Neuen Amtshandlungen stehen entfallende Amtshandlungen in gleichem Umfang gegenüber.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Möglichkeiten des Betriebes privater Krematorien wird das Handlungsfeld privater Unternehmer erweitert.

Gesetz
über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-
Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Leichenwesen

- § 3 Leichenschaupflicht
- § 4 Veranlassung der Leichenschau
- § 5 Durchführung der Leichenschau
- § 6 Ärztliche Mitteilungspflichten
- § 7 Todesbescheinigung
- § 8 Kosten
- § 9 Leichenöffnung
- § 10 Überführung in einen
Leichenraum
- § 11 Leichenbeförderung

Abschnitt III
Bestattungswesen

- § 12 Bestattungseinrichtungen
- § 13 Bestattungspflicht
- § 14 Zulässigkeit der Bestattung
- § 15 Bestattungsarten
- § 16 Bestattungsfristen
- § 17 Einäscherungen
- § 18 Urnentransport

Abschnitt IV
Friedhofswesen

- § 19 Anforderungen an Friedhöfe
- § 20 Betreiben von Friedhöfen
- § 21 Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
- § 22 Zulassungspflicht
- § 23 Ruhezeit

- § 24 Grabgestaltungen
- § 25 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 26 Friedhofsordnung

Abschnitt V

Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 27 Zuständigkeiten und Kosten
- § 28 Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Einschränkung von Grundrechten
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Leiche

Eine Leiche ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Todeszeichen bestehen oder der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt wurde und bei dem der körperliche Zusammenhalt durch den Verwesungsprozess noch nicht vollständig aufgehoben ist. Kopf oder Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers gelten als Leiche. Eine Leiche ist auch das Totgeborene im Sinne der Nummer 4.

2. Leichenteile

Leichenteile sind mit Ausnahme des Kopfes und des Rumpfes alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person.

3. Infektionsleiche

Eine Infektionsleiche ist eine verstorbene Person, die an einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz oder einer anderen schweren, übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch die Leiche verbreitet werden kann. Der Krankheit steht der Verdacht gleich, an einer Krankheit im Sinne des Satzes 1 gelitten zu haben.

4. Totgeborenes

Ein Totgeborenes ist ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, natürliche Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) gezeigt hat.

5. Fehlgeburt

Eine Fehlgeburt ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt.

6. Nichtnatürlicher Tod

Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkung, bei der ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen ist, eingetreten ist.

7. Ärztliche Person

Eine ärztliche Person ist eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis verfügt. Als ärztliche Person im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die nach § 3 Abs. 2 ermächtigte andere Person.

8. Bestattungseinrichtungen

Bestattungseinrichtungen sind, neben den Leichenräumen nach Nummer 9, auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder der Feuerbestattung dienen. Bestattungseinrichtung ist auch das Schiff, während es für eine Urnenbeisetzung auf See eingesetzt wird.

9. Leichenräume

Leichenräume sind die zur Leichenaufbewahrung geeigneten und nur diesem Zweck dienenden Räume auf Friedhöfen, in Kirchen und Krematorien, in medizinischen, medizinisch-wissenschaftlichen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Bestattungsunternehmen.

10. Friedhof

Ein Friedhof ist ein öffentlicher Bestattungsort mit einer Vielzahl von Grabstätten, der auf einem räumlich abgegrenzten Grundstück eingerichtet und für die Bestattung der irdischen Überreste einer im Voraus unbestimmten Zahl Verstorbener gewidmet ist.

Dazu gehören

- a) staatliche und kommunale Friedhöfe,
- b) kirchliche Friedhöfe als
 - aa) Simultanfriedhöfe oder
 - bb) konfessionelle Friedhöfe und
- c) private Friedhöfe.

11. Private Bestattungsplätze

Private Bestattungsplätze sind einzelne, außerhalb von Friedhöfen gelegene Grabstätten auf solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, in Anlagen oder Gebäuden, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind. Grabstätten in Kirchen und anderen Gotteshäusern gelten als private Bestattungsplätze.

12. Hinterbliebene

Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
- b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- c) leibliche und adoptierte Kinder,
- d) Eltern,
- e) Geschwister,
- f) Großeltern und
- g) Enkelkinder

der verstorbenen Person.

Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt oder ein Recht einräumt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet oder seiner Wahrnehmung berechtigt; § 9 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

13. Todesbescheinigung

Die Todesbescheinigung ist eine nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegten Muster ausgestellte Bescheinigung, die dem Nachweis des Todes und des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache dient; sie dient auch der Erfüllung der Anforderungen des Personenstandsgesetzes und der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung.

Abschnitt II Leichenwesen

§ 3 Leichenschaupflicht

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ärztlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Der Kreis kann für Inseln und Halligen, auf denen keine Ärztin oder kein Arzt ansässig ist, und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, abweichend von Absatz 1 zur Vornahme der Leichenschau eine andere geeignete Person ermächtigen.

(3) Jede niedergelassene ärztliche Person hat im Falle einer Benachrichtigung die Leichenschau unverzüglich selbst durchzuführen; in den Fällen des Absatzes 2 kann sie die andere geeignete Person mit der Leichenschau beauftragen. Bei im Krankenhaus Verstorbenen oder dort Totgeborenen obliegt die Durchführung der Leichenschau den ärztlichen Personen des Krankenhauses. Ärztliche Personen, die sich im Rettungsdienstinsatz befinden, dürfen sich auf die Feststellung des Todes beschränken. Sie haben die weitere Durchführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person unverzüglich zu veranlassen.

§ 4 Veranlassung der Leichenschau

(1) Jede Person, die eine Leiche auffindet, oder in deren Beisein eine Person verstirbt, hat unverzüglich vorbehaltlich des Absatzes 4 eine nach § 3 Abs. 3 zur Leichenschau verpflichtete Person zu benachrichtigen.

(2) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, in Heimen und in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Betrieben und in öffentlichen Einrichtungen ist auch die Leitung der Einrichtung, in Verkehrsmitteln die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen.

(3) Bei einem Totgeborenen haben die Leichenschau in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

1. die ärztliche Person, die bei der Geburt zugegen war,

2. die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der zugegen war und
3. jede andere Person, die zugegen war oder über das Totgeborene aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(4) Bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod oder nach dem Auffinden der Leiche einer unbekannt Person haben die durch Absatz 1 oder 2 Verpflichteten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

§ 5

Durchführung der Leichenschau

(1) Die ärztliche Person hat die Leichenschau an der vollständig entkleideten Leiche durchzuführen, sich dabei Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesart und Todesursache möglichst genau festzustellen. Soweit erforderlich, hat sie Personen zu befragen, die die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelten, pflegten oder mit ihr zusammenlebten oder sonstige Kenntnis von den Umständen ihres Todes haben können. Befragte Personen sind zur Auskunft verpflichtet, soweit ihnen ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht.

(2) Die Leichenschau soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem der Tod eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde. Dazu ist die ärztliche Person, die die Leichenschau durchführt, berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet.

§ 6

Ärztliche Mitteilungspflichten

(1) Ergeben sich vor oder bei Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder handelt es sich um eine unbekannt oder nicht sicher zu identifizierende Person, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Fundort der Leiche sind der Polizei mitzuteilen.

(2) Die ärztliche Person hat Infektionsleichen als solche zu kennzeichnen und den Kreis oder die kreisfreie Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Todesbescheinigung

(1) Nach Beendigung der Leichenschau stellt die ärztliche Person unverzüglich eine Todesbescheinigung aus.

(2) Die für den Wohnort zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigung und die von ausländischen Stellen erhaltenen gleichartigen Bescheinigungen 30 Jahre lang auf.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung der Todesbescheinigung sind von denjenigen zu tragen, die für die Bestattung zu sorgen haben. Rechtsvorschriften über die Kostentragung durch Dritte bleiben unberührt.

§ 9 Leichenöffnung

(1) Die Leichenöffnung ist ein Eingriff

1. zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge und der Todesursache (Obduktion) oder
2. zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers (anatomische Leichenöffnung).

Die Obduktion darf nur von oder unter der Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen. Eine anatomische Leichenöffnung darf auch von oder unter der Aufsicht von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden.

(2) Eine Obduktion ist zulässig,

1. wenn sie zur Verfolgung rechtlicher Interessen der Hinterbliebenen, insbesondere zur Feststellung rentenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Leistungsansprüche, erforderlich ist und ein begründeter schriftlicher Auftrag einer oder eines Hinterbliebenen dazu vorliegt.
2. aus gewichtigem medizinischem Interesse an der Klärung der Todesursache, an der Überprüfung der ärztlichen Diagnose und Therapie (Qualitätssicherung), der Lehre, der medizinischen Forschung und der Epidemiologie. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich dazu eingewilligt hat, oder, wenn eine Erklärung der verstorbenen Person nicht vorliegt, die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene schriftlich eingewilligt hat. Die oder der Hinterbliebene kann ihre oder seine Einwilligung auch mündlich erteilen; hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Obduktion darf auch durchgeführt werden, wenn der oder die entscheidungsberechtigte Hinterbliebene nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Obduktion und über die Möglichkeit, dieser innerhalb von 24 Stunden ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, innerhalb dieser Frist nicht widersprochen hat.
3. in den Fällen des § 17 Abs. 2 auf Grund Anordnung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) Eine anatomische Leichenöffnung ist zulässig, wenn

1. die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ihren Körper zu Forschungs- oder Demonstrationszwecken einer wissenschaftlich-medizinischen Einrichtung zu überlassen (Körperspenderin oder Körperspender) und
 2. die Leichenschau stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder die Staatsanwaltschaft den Leiche freigegeben hat.
- (4) Ergeben sich während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Die Leichenöffnung darf nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden.
- (5) Die ärztliche Person, die eine Obduktion vorgenommen hat, ergänzt die Todesbescheinigung um die Ergebnisse ihrer Untersuchung und übermittelt die Feststellungen der veranlassenden Stelle oder Person.
- (6) Bei der Leichenöffnung dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden. Soweit es für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.
- (7) Bei der anatomischen Leichenöffnung gilt Absatz 6 Satz 2 auch für die Leiche. Soweit diese nicht mehr für Zwecke nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet wird, gilt § 13 Abs. 1. Abweichend von § 13 Abs. 2 veranlasst die Einrichtung die Bestattung. § 13 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 10

Überführung in einen Leichenraum

- (1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einen Leichenraum überführt werden. Die Gemeinde kann diese Frist
1. verlängern, wenn Belange des Gesundheitsschutzes oder andere schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen oder
 2. aus gesundheitlichen Gründen abkürzen, insbesondere bei Infektionsleichen.
- Für die Überführung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Für die Überführung haben die Hinterbliebenen zu sorgen. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die Gemeinde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.
- (3) Leichen, die länger als 72 Stunden aufbewahrt werden, sind durch technische Einrichtungen zu kühlen oder, wenn die Voraussetzungen für eine anatomische Leichenöffnung erfüllt sind, mit Hilfe geeigneter Verfahren zu konservieren.

§ 11 Leichenbeförderung

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Unterbrechung zu befördern.

(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Bestattungswagen) und ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen durchzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bergung von Leichen.

(4) Die Beförderung einer Leiche von einer Gemeinde in eine andere ist nur zulässig, wenn

1. eine Todesbescheinigung, eine Sterbeurkunde, eine standesamtliche Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) oder

2. in den Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozessordnung eine Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung

mitgeführt wird. Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3 und nicht für die Überführung an ein Institut für Anatomie, wenn die Voraussetzungen für eine anatomische Leichenöffnung erfüllt sind.

(5) Für die Beförderung einer Leiche an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stellt die Gemeinde auf Antrag einen Leichenpass nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde herausgegebenen Muster aus, wenn ihr die standesamtliche Beurkundung des Todes und die Möglichkeit der Bestattung am Bestimmungsort nachgewiesen sind.

(6) Bei der Beförderung von Leichen aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument mitzuführen. Wird eine Leiche aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, ohne dass die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind, kann der Kreis oder die kreisfreie Stadt dies schriftlich mit Geltung für ganz Schleswig-Holstein erlauben. Bei Beförderung von Leichen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes reicht das Mitführen einer Todesbescheinigung oder einer Sterbeurkunde aus.

Abschnitt III Bestattungswesen

§ 12 Bestattungseinrichtungen

Die Bestattungseinrichtungen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

§ 13 Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene, wenn das Gewicht der Leibesfrucht unter 1000 Gramm beträgt. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die bei der Geburt zugegen sind, soll sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

(2) Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige). Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln oder weigern sich diese Personen die Bestattung zu veranlassen und veranlasst keine andere Person oder Stelle die Bestattung, hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden oder an Land gebracht wurde, für die Bestattung zu sorgen. Wenn die Wohnsitzgemeinde bekannt ist, kann die Leiche an die Behörde der Wohnsitzgemeinde übergeben werden. Die bestattungsrechtliche Zuständigkeit der Behörde des Sterbe- oder Auffindungsortes endet mit der Übergabe. Die Pflicht der nach Satz 1 Bestattungspflichtigen zur Erstattung der Kosten bleibt unberührt. Die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Bestattung bleiben unberührt.

§ 14 Zulässigkeit der Bestattung

Zur Bestattung muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs oder dem Seebestatter vorgelegt werden. Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigelegt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. § 39 des Personenstandsgesetzes und § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 15 Bestattungsarten

(1) Die Bestattung wird

1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder
2. als Feuerbestattung (Einäscherung) und Urnenbeisetzung auf einem Friedhof oder auf See

durchgeführt. § 20 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.

(3) Bei der Wahl des Friedhofs sowie Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit Rechtsvorschriften oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die Bestattungspflichtigen. Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, entscheidet sie, soll aber eine Willensbekundung nach Satz 1 berücksichtigen. Bei der Leiche einer unbekannt Person ist nur die Erdbestattung zulässig.

(4) Die Urnenbeisetzung auf See darf nur durch eine zugelassene Seebestattungsreederei erfolgen.

(5) Die Urnenbeisetzung auf See hat in einem Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste zu erfolgen. Für die Totenasche sind wasserlösliche und biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sie dürfen keinerlei Metallteile enthalten. Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 a in Verbindung mit § 32 a Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), nicht erforderlich. Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen Gegenstände wie Kränze, Gestecke oder persönliche Gegenstände, die sich nicht zersetzen oder bei denen mit einem längeren Aufschwimmen zu rechnen ist, nicht in das Gewässer eingebracht werden.

§ 16 Bestattungsfristen

(1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 1 nicht. Die Gemeinde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(3) Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Einäscherungen

(1) Vor einer Einäscherung ist eine zweite Leichenschau durch eine ärztliche Person des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und kreisfreien Städte durchzuführen. Soll die Einäscherung im Ausland erfolgen, haben die nach § 13 Abs. 2 Bestattungsverpflichteten die Durchführung der zweiten Leichenschau zu veranlassen. Die Kreise und kreisfreien Städte können andere ärztliche Personen, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin, Pathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen besitzen, zur Durchführung der zweiten Leichenschau in ihrem Bezirk allgemein oder im Einzelfall ermächtigen. Sofern Leichen einer anatomische Leichenöffnung unterzogen werden sollen, können die Kreise und kreisfreien Städte ärztliche Personen in einem Institut für Anatomie zur Durchführung der zweiten Leichenschau in ihrem Bezirk allgemein oder im Einzelfall ermächtigen.

(2) Treten bei der zweiten Leichenschau Zweifel an der Richtigkeit der in der Todesbescheinigung festgestellten Todesart auf, ist eine Leichenöffnung durchzuführen, wenn die Zweifel auf andere Weise nicht ausgeräumt werden können.

(3) Wird nach der zweiten Leichenschau zweifelsfrei festgestellt, dass ein Verschulden Dritter an dem Tod ausgeschlossen werden kann, ist eine Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung auszustellen. Ohne eine solche Bescheinigung ist die Einäscherung nicht zulässig. In den Fällen des § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt dies entsprechend für die Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

(4) Einäscherungen dürfen nur in Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) vorgenommen werden. Die Einäscherung der verstorbenen Person erfolgt im Sarg. Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 zu versehen.

(5) Die Einäscherung ist von der Betreiberin oder dem Betreiber des sie durchführenden Krematoriums zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens die folgenden Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen der verstorbenen Person,
2. Geburtsort und Geburtsdatum,
3. letzter Wohnort,
4. Nachweis über die Zulässigkeit der Einäscherung nach Absatz 3,
5. Zeitpunkt der Einäscherung und
6. Verbleib der Urne.

(6) Die Dokumentationsunterlagen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Bei vorheriger Aufgabe des Betriebs sind sie der Gemeinde zu übergeben.

§ 18 Urnentransport

Urnen mit Totenasche dürfen den Hinterbliebenen zum Transport überlassen werden, wenn dem Krematorium eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen wird. Dem Krematorium ist die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne nachzuweisen.

Abschnitt IV Friedhofswesen

§ 19 Anforderungen an Friedhöfe

(1) Friedhöfe sind so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

(2) Friedhöfe müssen so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Gewässerschutzes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen; sie dürfen sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht widersprechen. Erdbestattungen dürfen nur auf Böden vorgenommen werden, die zur Leichenverwesung geeignet sind und die Fähigkeit haben, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 20 Betreiben von Friedhöfen

(1) Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet; das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 667) bleibt unberührt.

(2) Als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften können im Rahmen der Gesetze eigene Friedhöfe (kirchliche Friedhöfe) betreiben. Sie haben die beabsichtigte Anlegung und wesentliche Veränderung eines Friedhofs dem Kreis oder der kreisfreien Stadt rechtzeitig und umfassend anzuzeigen. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann das beabsichtigte Vorhaben binnen einer Frist von sechs Monaten untersagen, wenn es den Anforderungen des § 19 Abs. 2 widerspricht.

(3) Private Bestattungsplätze dürfen nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde neu angelegt, erweitert oder belegt werden. Mit der Genehmigung ist eine Ruhezeit festzulegen. §§ 19 und 23 gelten entsprechend.

§ 21

Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Die Widmung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder eines Teils davon sowie die Friedhofssatzung oder Benutzungsordnung und deren Änderungen sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Die beabsichtigte Schließung eines kirchlichen Friedhofs ist der betroffenen Gemeinde mindestens zwei Jahre vor dem Schließungszeitpunkt anzuzeigen.

(2) Eine Entwidmung darf nur erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Diese Frist darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die Leichen und Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind.

§ 22

Zulassungspflicht

(1) Auf kommunalen Friedhöfen ist mindestens die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen zu ermöglichen, die innerhalb des Gemeinde- oder Zweckverbandgebiets verstorben sind.

(2) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

§ 23

Ruhezeit

(1) Der Friedhofsträger legt nach Anhörung des Kreises oder der kreisfreien Stadt Fristen fest in denen Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeiten). Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(2) Bei der Festlegung der Ruhezeit für Erdbestattungen ist zumindest die sich aus den jeweiligen Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer als Ruhezeit einzuhalten. Im Übrigen sind bei der Festlegung sowie der Gewährung von Verlängerungen der Ruhezeiten das Bedürfnis nach einer angemessenen Dauer der Totenehrung sowie die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann auf Antrag des Friedhofsträgers Ausnahmen zulassen.

§ 24 Grabgestaltungen

Grabgestaltungen (Grabkreuze, Grabsteine, Grabdenkmale und andere bauliche Anlagen, Bepflanzungen, Bewuchs und sonstige Grabgegenstände) sind so vorzunehmen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Friedhofsträger können bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Grabgestaltungen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten anordnen oder durchführen. Anordnungen der Gemeinde sind an den Träger des Friedhofs zu richten.

§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

§ 26 Friedhofsordnung

(1) Der Träger des Friedhofs regelt die Ordnung, Gestaltung und Benutzung seines Friedhofs, einschließlich der Erhebung von Gebühren oder Benutzungsentgelten, durch eine Friedhofsordnung.

(2) Die Gemeinden und Zweckverbände erlassen die Friedhofsordnung als Satzung (Friedhofssatzung); wird der Friedhof in privatrechtlicher Form betrieben, ist eine Benutzungsordnung zu erlassen.

(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen und
2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Gräften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen.

(4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung

gewährleistet werden. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.

(5) Der Friedhofsträger hat über erfolgte Bestattungen Buch zu führen. § 17 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und Abs. 6 gilt entsprechend.

Abschnitt V Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 27 Zuständigkeiten und Kosten

(1) Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Sie überwachen die Einhaltung der sich aus diesen Vorschriften sowie der sich aus §§ 3, 5, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 ergebenden Pflichten Dritter.

(2) Soweit nicht nach Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist, nehmen die Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Sie treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen.

(3) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden von den Kreisen und Gemeinden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz und vom Land als Friedhofsträger nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben.

§ 28 Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten

(1) Zur Ausführung und Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Beschäftigte und Beauftragte der Kreise und Gemeinden berechtigt, die Bestattungseinrichtungen, Leichenräume, Friedhöfe, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume auf Friedhöfen und im Bestattungsgewerbe sowie Bestattungswagen zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, Anlagen, Räume und Fahrzeuge haben die Amtshandlungen zu dulden und den Zugang zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Leichenschau entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,
2. eine ärztliche Person entgegen § 4 Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 die Leichenschau nicht veranlasst,
4. entgegen § 4 Abs. 4 die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
5. als ärztliche Person eine Todesbescheinigung ausstellt, ohne die Leichenschau gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ordnungsgemäß vorgenommen zu haben,
6. der ärztlichen Person entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 keine oder falsche Auskünfte erteilt,
7. als ärztliche Person eine Pflicht entgegen § 6 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
8. eine Leichenöffnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 oder 3 vorliegen,
9. Leichen entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 transportiert,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1, ohne den Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB zu erfüllen, eine Leiche beiseite schafft, um sie der Bestattung zu entziehen,
11. entgegen § 14 Abs. 1 eine Leiche bestattet, ohne dass eine Sterbeurkunde oder ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument des Staates vorliegt, in dem die Person verstorben ist,
12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,
13. entgegen § 15 Abs. 4 eine Urnenbeisetzung auf See durchführt, ohne als Seebestattungsreederei zugelassen zu sein,
14. als Beauftragte oder Auftraggeber einer Seebestattungsreederei einen Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste nicht einhält oder Urnen verwendet oder Stoffe einbringt oder das Einbringen von Stoffen zulässt, die den Anforderungen nach § 15 Abs. 5 nicht entsprechen,
15. bei der Beförderung von Leichen ins Ausland zwecks Einäscherung entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 die zweite Leichenschau nicht veranlasst,

16. entgegen § 17 Abs. 3 eine Einäscherung durchführt, ohne dass die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Abs. 3 Satz 3 vorliegt,
17. entgegen § 17 Abs. 4 eine Einäscherung außerhalb einer Anlage zur Feuerbestattung (Krematorium) vornimmt,
18. entgegen § 18 Satz 2 den Nachweis über die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne am Bestimmungsort nicht erbringt oder
19. private Bestattungsplätze entgegen § 20 Abs. 3 anlegt, erweitert oder belegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden wegen der Leichenschaupflicht und ihrer Durchführung (§ 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2) und der behördlichen Befugnisse (§ 28 Abs. 1) die Grundrechte der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I. S. 380) nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 (GS Schl.-H. II Gl. Nr. 2128-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),
2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 (GS Schl.-H. II Gl. Nr. 2128-1-1), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),
3. die Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 395, ber. 1996 S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503) und
4. § 2 Buchst a der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember

1971 (Anlage zum Gesetz vom 5. April 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 18).

(3) Bestehende Friedhöfe in anderer als nach diesem Gesetz zulässiger Trägerschaft genießen Bestandsschutz. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf sie entsprechend anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Dr. Gitta Trauernicht

Ministerpräsidentin

Ministerin für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf eines Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein werden die grundlegenden, bisher im Feuerbestattungsgesetz und zwei Verordnungen enthaltenen bestattungsrechtlichen Vorschriften bereinigt und zusammengefasst. Dies dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit, denn der Entwurf beseitigt in der Praxis bislang aufgetretene Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der derzeit geltenden Vorschriften.

Bislang gelten noch die Regelungen des Deutschen Reiches von 1934 / 1938 über das Feuerbestattungswesen (Gesetz über die Feuerbestattung und Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes) als Landesrecht fort und sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts unter den Gliederungsnummern 2128 - 1 und 2128 -1 - 1 (GS Schl.-H. II) bekannt gemacht worden (vgl. § 4 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 5. April 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 182). Hinsichtlich des Friedhofzwanges wird noch das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 gewohnheitsrechtlich beachtet.

Diese Regelungen sowie die aufgrund des § 3 Abs.1 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 26. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 244 – aufgehoben durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 – GVOBl. Schl.-H. S. 398 – Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden) und der §§ 174, 175 LVwG als Verordnung über die öffentliche Sicherheit erlassene Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVOBl. S. 395, ber. 1996 S. 231) sind nach ihren Inhalten unzureichend und in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäß.

Zudem normiert die Landesverordnung über das Leichenwesen nach Feststellungen des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichtes Pflichten, die Eingriffe in subjektive Rechte Dritter begründen, ohne dass diese Eingriffe Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit beinhalten. Daher deckt die der Landesverordnung über das Leichenwesen zugrunde liegende gefahrenabwehrrechtliche Rechtsgrundlage diese Eingriffe nach Ansicht des Obergerverwaltungsgerichts nicht ab. Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, der aus dem in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird, bedürfen Eingriffe in subjektive Rechte Dritter aber einer formell gesetzlichen Grundlage. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese rechtlich einwandfreie und zugleich zeitgemäße gesetzliche Grundlage für das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in Schleswig-Holstein geschaffen werden.

Das Gesetz gliedert sich in fünf Abschnitte:

Im Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften) werden Grundsätze aufgestellt und Gesetzesbegriffe legaldefiniert. Der Abschnitt II (Leichenwesen) enthält Vorschriften über die Leichenschau und den Umgang mit Leichen. Im Abschnitt III werden das Bestattungswesen und im Abschnitt IV das Friedhofswesen geregelt. Der Abschnitt V schließlich enthält Aufgaben- und Kostenregelungen, behördliche Eingriffsbefugnisse, Bußgeldvorschriften sowie Regelungen über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

ten von Vorschriften.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs umfasst Vorschriften über:

- die Veranlassung und die Durchführung der Leichenschau (§§ 3 bis 5),
- die Voraussetzungen für Leichenöffnungen (§ 9),
- die Leichenüberführung und -beförderung sowie den Transport von Urnen (§§ 10 11 und 18),
- die Pflicht zur Bestattung (§ 13) und die Bestattungsarten (§§ 15, 17),
- die Anforderungen an einen Friedhof (§ 19),
- die Pflicht der Gemeinden zur Sicherstellung des örtlichen Bedarfs an Friedhöfen (§ 20 Abs. 1),
- die Anzeigepflicht für kirchliche Friedhöfe (§ 20 Abs. 2),
- die Regelungsbefugnisse des Friedhofsträgers (§ 26)
- die Zuweisung der Aufgaben an die Kommunen und die Erhebung von Kosten (§ 27) sowie
- die Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen dieses Gesetz (§ 29).

Das Gesetz bietet Raum für neue Entwicklungen im Friedhofs- und Bestattungswesen. So lässt der Entwurf in partieller Umsetzung des Konzeptes der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein Bestattungen ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen als Ausnahmeregelung zu. Unter Beachtung der Grundsätze der Landesregierung zur Fortentwicklung der Verwaltungsstrukturen weist der Entwurf die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zu, vereinfacht Privatisierungsmöglichkeiten für Krematorien (Wegfall der Bindung an einen Feuerbestattungsverein). Der Gedanke des Umweltschutzes schließlich wird dadurch betont, dass bei einer Erdbestattung in einem Sarg oder als Ausnahme in einem Leichentuch (vgl. § 15 Abs. 2 und § 26 Abs. 3) und bei einer Urnenbeisetzung auf See (vgl. § 15 Abs. 5) die Verwendung umweltverträglicher und abbaubarer Materialien vorgeschrieben wird.

Die Abgrenzung zwischen totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern (der Entwurf bezeichnet sie als "Totgeborene") und Fehlgeburten wird unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts bei 500 Gramm der Leibesfrucht bestimmt. Diese Grenze entspricht derjenigen, die im Personenstandsrecht gemäß § 29 der Verordnung des Bundes zur Durchführung des Personenstandsgesetzes gilt (genauer in der Begründung zu § 2 Nr. 4).

Das Gesetz folgt bei der Aufgabenzuweisung dem Verwaltungsaufbau des Landes Schleswig-Holstein und belässt die Aufgaben bei den Kommunen als den maßgeblichen Trägern der öffentlichen Verwaltung. Dies erfolgt unter Beachtung der vorhandenen verwaltungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des § 3 Abs. 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes - GDG vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), wonach die Kreise und kreisfreien Städte neben dem Land Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind, sowie des § 22 Abs. 1 LVwG, der für die Aufgabenübertragung den Grundsatz einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und ortsnahen Verwaltung festlegt.

B. Zu den einzelne Bestimmungen

Zu § 1 (Grundsätze)

§ 1 normiert ein allgemeines Handlungsgebot. Die Würde der Verstorbenen sowie deren weltanschauliche oder religiöse Einstellungen müssen auch nach dem Tod geachtet werden. Dies entspricht dem traditionellen Empfinden der Allgemeinheit. Dementsprechend endet die in Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz und Achtung seiner Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tod. Gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung wirkt die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde aufgrund des Artikels 1 Abs. 1 über den Tod des Menschen hinaus (siehe BVerfGE 30, 173, 194). Daher sind Festlegungen des Menschen z. B. hinsichtlich der Bestattungsart nach seinem Tode als Ausdruck der Individualität des Menschen, eines Bestandteils der Menschenwürde, grundsätzlich zu beachten. Der Beachtung des Willens der verstorbenen Person sind nur dann Grenzen gesetzt, wenn von ihr eine Bestattungsart verlangt würde, die nach diesem Gesetz nicht erlaubt ist oder aber wenn ihr Wille darauf hinauslaufen würde, die Bestattungspflicht gänzlich zu unterlaufen, z. B. durch das Einfrieren der Leiche. Auch bei den Modalitäten einer Bestattung findet der Wille der verstorbenen Person dort Grenzen, wo durch seine Umsetzung gegen die guten Sitten oder die Pietät verstoßen würde.

Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes die ungestörte Religionsausübung gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass der Staat auch sicherzustellen hat, dass eine von Verstorbenen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählte oder ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entsprechende Bestattungsart verwirklicht werden kann (siehe BVerwGE 45, 224, 234).

Lediglich Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, aber auch das sittliche Empfinden der Allgemeinheit setzen den Wünschen der Verstorbenen für den Umgang mit ihrer Leiche oder ihrer Totenasche Grenzen.

Aktuelle Hinweise für einen angemessenen Umgang mit Leichen enthält die Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes zur Bestattungsfachkraft“ vom 3. 7. 2003 (BGBl. I. S. 1264).

Als höherrangiges Bundesrecht gelten über die Vorschriften des Entwurfs hinaus die Vorschriften des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149).

Das Gräbergesetz regelt im Wesentlichen das dauernde Ruherecht und den vom Bund finanzierten Erhalt der unter § 1 des Gräbergesetzes fallenden Gräber (z. B. der im 1. und 2. Weltkrieg Gefallenen, der Opfer nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltmaßnahmen). Es enthält insbesondere in § 2 zu Ruhefristen und in § 6 zur Verlegung von Gräbern Sonderregelungen, die den allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Festsetzung von Ruhezeiten nach § 23 bzw. von Umbettungen nach § 25 dieses Entwurfs vorgehen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen für die Regelungen im Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen.

Nummer 1 und 2 (Leiche und Leichenteile)

Die Definitionen für Leichen und Leichenteile gelten auch für menschliche Präparate in wissenschaftlich-medizinischen Einrichtungen.

Um von einer Leiche sprechen zu können, müssen einerseits sichere, nach dem wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse begründete Todeszeichen, wie Totenflecke, Totenstarre, nachgewiesener Hirntod oder spätere Leichenveränderungen (Fäulnis, Autolyse), vorliegen, andererseits darf der körperliche Zusammenhalt durch den Verwesungsprozess noch nicht vollständig aufgehoben sein.

Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 23) fallen Skelette, Leichen oder sonstige Überreste menschlicher Körper nicht unter den Begriff "Leiche" im Sinne des Gesetzes.

Für bestimmte Teile von Leichen (Nr. 2) wie Organe und Extremitäten sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Auffassung eine Bestattungspflicht nicht vor, weil sie nicht dem Begriff der Leiche zugerechnet werden. Etwas anderes gilt lediglich für Kopf und Rumpf als aufgefundene, abgetrennte Teile des Körpers.

Nummer 2 (Leichenteile)

Leichenteile sind keine Leichen und unterliegen daher nicht der Bestattungspflicht (siehe schon Begründung zu Nr. 1). Wie mit ihnen zu verfahren ist, ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften.

Nummer 3 (Infektionsleiche)

Für die Wertung als Infektionsleiche kommen neben den meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), auch andere schwere übertragbare Krankheiten, die noch nicht klassifiziert sind, in Betracht.

Der Umgang mit einer Infektionsleiche richtet sich nach den Anordnungen und Maßnahmen, die von der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde aufgrund der §§ 16 ff. des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden (siehe auch Begründung zu § 6 Abs. 2 des Entwurfs).

Nummer 4 (Totgeborenes)

Bei der Abgrenzung zwischen einem Totgeborenen, das nach § 2 Nr. 1 Satz 3 des Entwurfs zu den Leichen zählt, und einer Fehlgeburt (vgl. Nr. 5) wird die bisher geltende Gewichtsgrenze von 500 Gramm der Leibesfrucht beibehalten. Diese Gewichtsgrenze resultiert aus dem derzeitigen medizinischen Erkenntnisstand, wonach inzwischen auch Neugeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm eine weit höhere Überlebenschance haben als früher. Sie findet ferner ihre Entsprechung im Personenstandsrecht in § 29 Abs. 2 der Verordnung des Bundes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar

1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Lebendgeburt, für die die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und die Eintragung von Geburten gelten, liegt vor, wenn bei einem Kinde nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, so gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind.

(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, so ist die Frucht eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet.“

Es ist sinnvoll, in diesem Bereich im Bundesrecht und Landesrecht inhaltsgleiche Regelungen zu treffen. Bei einem Totgeborenen ist gemäß § 21 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) eine Eintragung im Geburtenbuch vorgeschrieben; hierbei können nach Absatz 2 a.a.O. auch die Vornamen und der Familienname angegeben werden.

§ 21 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes haben folgenden Wortlaut:

„(1) In das Geburtenbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort, sowie ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Die Vornamen und der Familienname des Kindes,
5. Vor- und Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben und der Vermerk eingetragen, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 einzutragen. ...“

Nach allgemeiner Anschauung, insbesondere nach den Vorstellungen der Eltern, aber auch wegen der personenstandsrechtlichen Einordnung besteht ein Bedürfnis dafür, totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder mit einem Gewicht von 500 bis unter 1000 Gramm zu bestatten und es daher rechtlich grundsätzlich als Leiche zu behandeln. Allerdings nimmt der Entwurf Totgeborene mit einem Gewicht von un-

ter 1000 Gramm gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 von der Bestattungspflicht aus und sieht für sie – und für Fehlgeburten - ein Wahlrecht der Eltern auf Bestattung (§ 13 Abs. 1 Satz 3) vor.

Nummer 5 (Fehlgeburt)

Die Definition einer Fehlgeburt (Nr. 5) wird ebenfalls unverändert im Einklang mit dem Bundesrecht (§ 29 Abs. 3 der Verordnung zum Personenstandsgesetz - siehe Begründung zu Nummer 4) vorgenommen.

Um Fehlgeburten oder Totgeborene handelt es sich nicht bei solchen Embryonen und Föten, die infolge eines Schwangerschaftsabbruches keine Lebenszeichen aufweisen; diese Embryonen und Föten fallen nicht in den Regelungsbereich des Bestattungsgesetzes.

Nummer 6 (Nichtnatürlicher Tod)

Die Frage, wann ein nichtnatürlicher Tod vorliegt, hat vor allen Dingen Bedeutung für die Durchführung der Leichenschau und die Zulässigkeit der Bestattung. Ob ein Mensch eines natürlichen Todes gestorben ist oder nicht, ist nicht immer eindeutig. Daher ist es geboten, bei einer unklaren Sachlage, ob ein natürlicher Tod vorliegt oder nicht, die Polizei regelmäßig dann einzuschalten, wenn Anhaltspunkte für ein nichtnatürliches Geschehen im Zusammenhang mit dem Todeseintritt vorliegen. Diese sind insbesondere Selbsttötung, Unglücksfall oder Tod durch äußere Einwirkung, bei der das Verhalten Dritter eine Ursache gesetzt hat, Spättod nach Unfall, Lungenembolie oder andere Komplikationen durch unfallbedingtes Krankelager, Tod in relativ jungem Alter ohne bekannte oder bekanntermaßen zum Tode führende Vorerkrankung.

Nummer 7 (Ärztliche Person)

Zu den ärztlichen Personen im Sinne dieses Entwurfs gehören Ärztinnen und Ärzte im Praktikum nicht. Sie besitzen zwar nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) eine beschränkte Erlaubnis für ärztliche Tätigkeiten, befinden sich aber noch in der Ausbildung und dürfen daher nur unter ärztlicher Aufsicht, aber noch nicht selbständig ärztliche Tätigkeiten ausführen.

Im Übrigen wird die Praxisphase „Arzt im Praktikum“ durch das im Bundesgesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze abgeschafft. Damit wird es ab 1. Oktober 2004 nur noch in einer Übergangszeit „Ärzte im Praktikum“ geben, denen die selbständige Durchführung der Leichenschau nicht erlaubt ist.

Wegen der mit der Leichenschau verbundenen Pflichten und Befugnisse der ärztlichen Person nach §§ 5 bis 7 des Entwurfs (z. B. Personen befragen, ggf. Polizei unterrichten, Todesbescheinigung ausstellen), aber auch wegen der als Ordnungswidrigkeiten eingestuften möglichen Zuwiderhandlungen (§ 29 Abs.1 Nr. 4 bis 6) muss eine nach § 3 Abs. 2 vom Kreis ermächtigte Person, die auf einer Insel oder einer Hallig eine Leichenschau vorgenommen hat, einer ärztlichen Person rechtlich gleich gestellt werden.

Nummer 8 (Bestattungseinrichtungen)

An Bestattungseinrichtungen knüpft sich die Forderung nach deren würdiger Gestaltung und einem ihrem Zweck entsprechenden Betrieb an (siehe § 12).

Das für eine Urnenbeisetzung auf See eingesetzte Schiff, das nicht ausschließlich für einen solchen Zweck verwendet wird, ist zumindest vorübergehend (vom Anbordbringen der Urne bis zur Übergabe der Urne an die See) nach Satz 2 ebenfalls eine Bestattungseinrichtung.

Nummer 9 (Leichenräume)

In Nr. 9 werden als Leichenräume die Räume bezeichnet, in denen Leichen üblicherweise aufbewahrt oder aufgebahrt werden, bevor sie beerdigt oder zur Einäscherung gebracht werden.

Geeignet sind Räume auf Friedhöfen, in Kirchen und Krematorien, die den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten Anforderungen entsprechen.

Leichenräume, in denen Leichen länger als 72 Stunden aufbewahrt werden sollen, müssen über technische Einrichtungen zur Kühlung verfügen.

Nummer 10 (Friedhof)

In dieser Nummer wird definiert, welchen Bestattungsorten Friedhofscharakter zukommt, wobei „Bestattungsort“ als Oberbegriff für jede Örtlichkeit mit mindestens einer Grabstätte verstanden wird. Die wesentlichen Merkmale eines Friedhofs sind seine räumliche Abgegrenztheit von der Umgebung, das Vorhandensein einer Vielzahl von Grabstätten häufig unterschiedlicher Art sowie seine förmliche Widmung zur Bestattung für eine im Voraus unbestimmte Zahl Verstorbener. Der Friedhofscharakter eines Grundstücks erlischt erst mit seiner förmlichen Entwidmung (siehe § 21 und die dortige Begründung).

Von dem auf eine Örtlichkeit bezogenen Begriff des Friedhofs zu unterscheiden ist die Frage nach dem Kreis der möglichen Friedhofsträger. Friedhofsträger ist, wer den Friedhof in eigener, insbesondere finanzieller Verantwortung verwaltet und unterhält.

Die traditionelle Auffassung, die sich mit der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtslage und gehandhabten Praxis deckt, gestattet es nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also insbesondere den Ländern, Kommunen, kommunalen Zweckverbänden sowie öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaften, Friedhöfe als Friedhofsträger zu errichten und zu betreiben. Auch der Rechtspraxis in Schleswig-Holstein liegt diese Auffassung zugrunde, obwohl es eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung dieser Privilegierung im schleswig-holsteinischen Landesrecht bislang nicht gibt. Ebenso fehlen Rechtsvorschriften für das Friedhofswesen insgesamt.

Im Hinblick auf die Trägerschaft differenziert das Gesetz - unabhängig von der Betriebsform - zwischen staatlichen, kommunalen und kirchlichen Friedhöfen:

Ein staatlicher Friedhof ist ein in der unmittelbaren Trägerschaft eines Landes der

Bundesrepublik Deutschland stehender Friedhof. Dies betrifft in Schleswig-Holstein allein den ehemaligen Kadettenfriedhof des vormaligen Staatlichen Internats Schloss Plön, dessen Eigentümer und Friedhofsträger das Land Schleswig-Holstein ist. Nach Veräußerung des Schlosses in Plön ist die Verwaltung der Friedhofsanlage (Kriegsgräberteil und allgemeiner Teil) von der ehemaligen Schlossverwaltung auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur übergegangen, das die Benutzung insbesondere des allgemeinen Bereichs des Kadettenfriedhofs durch Friedhofssatzung vom 27. Mai 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 384) geregelt hat. Dieser für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung stehende allgemeine Bereich des Friedhofs wird aufgrund bestehender Nutzungsrechte noch längerfristig genutzt werden.

Für den Kriegsgräberteil des Kadettenfriedhofs gelten die Vorschriften des Gräbergesetzes (siehe Begründung zu § 1 Abs. 2).

Kommunale Friedhöfe sind die in der unmittelbaren Trägerschaft einer Kommune stehenden Friedhöfe sowie die Friedhöfe, die unter Anwendung von Formen kommunaler Zusammenarbeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit betrieben werden. Zu den kommunalen Friedhöfen zählen auch die von einer Gemeinde in den Formen des Privatrechts (vgl. §§ 101 bis 109 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein) betriebenen Friedhöfe.

Kirchliche Friedhöfe sind die in der Trägerschaft einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft ("Kirche") stehenden Friedhöfe. Im Interesse der gebotenen Gleichbehandlung dieser Religionsgemeinschaften verwendet das Gesetz als Oberbegriff die neutrale Bezeichnung „kirchlicher Friedhof“. Der Entwurf knüpft im Hinblick auf die als Friedhofsträger in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften an die Unterscheidung zwischen den Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Korporationsstatus einerseits und den anderen, nicht korporierten Religionsgemeinschaften andererseits an. Der Entwurf sieht für die Anlegung und wesentliche Änderung kirchlicher Friedhöfe gemäß § 20 Abs. 2 eine den Träger betreffende Anzeigepflicht vor.

Nummer 10 Buchst b) unterscheidet zwei Arten kirchlicher Friedhöfe, und zwar

aa) Simultanfriedhöfe und

bb) konfessionelle Friedhöfe.

Während "Simultanfriedhöfe" für die Bestattung aller Verstorbenen zur Verfügung stehen, sind die konfessionellen Friedhöfe zur Bestattung von Angehörigen der betreffenden Konfession bestimmt.

Aufgrund des Staats-Kirchenvertrages (vgl. Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1957 (GVObI. Schl.-H. S. 73) genießen die kirchlichen Friedhöfe der Gemeinden der nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein staatlichen Schutz. Im Vertrag wird den Kirchengemeinden auch das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Friedhöfe anzulegen, garantiert.

Mit der Katholischen Kirche wurde ein "Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem

Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg" geschlossen, der durch Gesetz vom 18. Oktober 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 486) für Schleswig-Holstein ratifiziert wurde. Der Vertrag enthält zwar keine Regelungen im Hinblick auf Friedhöfe, lässt aber die Rechte der Bistümer Osnabrück und Hildesheim vorläufig weitergelten (Artikel 11 des Vertrages).

Katholische Gemeinden in Schleswig-Holstein besitzen insgesamt sechs Friedhöfe, und zwar in Bad Oldesloe, Bordesholm, Eutin, Glückstadt, Ratzeburg und auf Nordstrand.

Staatlichen Schutz genießen ebenfalls jüdische Friedhöfe. So ist der Jüdischen Gemeinde in Hamburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, das Recht zur Anlegung von Friedhöfen vertraglich garantiert (vgl. Gesetz zum Vertrag zwischen der Jüdischen Gemeinde Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Förderung jüdischen Lebens vom 12. März 1998, GVObI. Schl.-H. S. 153).

Diese Vereinbarungen beruhen auf Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung. Danach steht den Religionsgemeinschaften das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten.

Wegen der mit der Trägerschaft eines Friedhofs verbundenen vielfältigen Rechte und vor allem dauerhaft zu erfüllenden Pflichten des Friedhofsträgers kommen nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen als Friedhofsträger nicht in Betracht, da bei ihnen das Zuordnungssubjekt für diese Rechte und Pflichten fehlt. Das bedeutet für die Religionsgemeinschaften, die nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, nicht Träger eines Friedhofs sein zu können.

Bestehende private Friedhöfe genießen Bestandsschutz (s. Begründung zu § 31).

Nummer 11 (Private Bestattungsplätze)

Im Gegensatz zum bisherigen positiven Recht werden private Bestattungsplätze als Bestattungsorte außerhalb eines Friedhofs in § 20 Abs. 4 ausdrücklich gesetzlich anerkannt, ohne ihnen aber zugleich denselben Rechtsstatus wie Friedhöfen zuzuerkennen. Diese Anerkennung ist die Folge der verfassungsrechtlichen Beurteilung des allgemeinen Friedhofszwanges. Die Zulässigkeit des allgemeinen Friedhofszwanges hängt maßgeblich davon ab, dass dem Betroffenen im Einzelfall, wenn nämlich die konsequente Durchsetzung des Friedhofszwanges für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde, ausnahmsweise eine Ausweichmöglichkeit eingeräumt wird (siehe dazu BVerwG – VII C 36/72 – NJW 1974, 2018 ff.; BVerfG – 1 BvR 317/74 – NJW 1979, 1493), nämlich die Bestattung außerhalb eines Friedhofs und damit auf einem privaten Bestattungsplatz.

Das Gesetz differenziert zwischen dem bloßen Fortbestand bereits vorhandener Bestattungsplätzen einerseits und der Neuanlegung, Erweiterung oder Neubelegung privater Bestattungsplätze andererseits:

Im Hinblick auf bereits vorhandene private Bestattungsplätze gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erfasst den Fortbestand des konkret vorhandenen Bestat-

tungsplatzes in seinem gegenwärtigen Umfang, unabhängig von dem Zeitpunkt des Ablaufes der im konkreten Fall einzuhaltenden Ruhefrist. Die aufgrund Gewohnheitsrechts oder nach bisherigem Recht vorhandenen privaten Bestattungsplätze, beispielsweise eine Familiengruft auf dem Gelände oder im Gebäude eines Privatgrundstücks, dürfen bestehen bleiben. Nicht unterfällt dem Bestandsschutz die Neu- belegung oder grabstellenbezogene Erweiterung bereits vorhandener privater Bestattungsplätze.

Von einem etwaigen Bestandsschutz unberührt bleiben die Befugnisse der Gemeinde, diejenigen Maßnahmen anzuordnen und zu ergreifen, die nach gesundheits- oder anderen sicherheitsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall angezeigt sind.

Die Neuanlegung, Erweiterung und Neubelegung privater Bestattungsplätze stellt der Entwurf gemäß § 20 Abs. 3 dagegen unter einen besonderen Genehmigungsvorbehalt; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Grabstätten in Kirchen und anderen Gotteshäusern werden privaten Bestattungsplätzen insoweit gleichgestellt, als sie sowohl gesetzlich anerkannt als auch dem behördlichen Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden. Zustimmungserfordernisse nach dem Recht und Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religionsgemeinschaft bleiben davon unberührt. So erlaubt zum Beispiel die Katholische Kirche ausnahmsweise ihren Kardinälen und Diözesanbischöfen, sich in ihrer Kirche oder den dazugehörigen Grüften und Kreuzgängen bestatten zu lassen.

Nummer 12 (Hinterbliebene)

Die Hinterbliebenen Verstorbener sind die Personen, denen der Entwurf eine Reihe von Pflichten auferlegt und Rechte einräumt. Die Auferlegung bestattungsrechtlicher Pflichten rechtfertigt sich aus der verwandtschaftlichen oder familiären Beziehung der Hinterbliebenen zu der verstorbenen Person. Die Reihenfolge der Verpflichtung beziehungsweise Berechtigung der Hinterbliebenen lehnt sich an die Rangfolge der gesetzlichen Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1924 bis 1931 BGB) an, ohne diese Reihenfolge aber zu übernehmen; die Reihenfolge entspricht im wesentlichen der bislang geltenden Regelung. Sind mehrere Hinterbliebene der gleichen Rangstufe vorhanden, so sind diese gesamtschuldnerisch verpflichtet; für die Wahrnehmung von Rechten gegenüber einer Behörde genügt die Erklärung einer oder eines von ihnen. Die den Hinterbliebenen nach diesem Entwurf eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten bestehen als selbständige, öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten und unabhängig von der zivilrechtlich zu beurteilenden Erbenstellung und werden insbesondere weder durch eine Enterbung noch eine Ausschlagung der Erbschaft (§§ 1942 Abs. 1, 1943 BGB) beeinflusst. Auch etwaige Erstattungsansprüche einer oder eines in Anspruch genommenen Hinterbliebenen gegen die Erben - gemäß § 1968 BGB trägt zum Beispiel der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers – sind allein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Der Begriff der eingetragenen Lebenspartnerin und des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Buchstaben b) knüpft an das Lebenspartnerschaftsgesetz (Gesetz vom 16.02.2001, BGBl. I S. 266) an. Dessen § 1 Abs. 1 S. 1 hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Form und Voraussetzungen

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). . . .“

Die Rangfolge der verantwortlichen Hinterbliebenen ist grundsätzlich zwingend. Nur im Fall des § 9 Abs. 2 Nr. 1 können auch nachrangige Hinterbliebene zur Wahrung ihrer Interessen, insbesondere zur Feststellung renten- oder versicherungsrechtlicher Ansprüche, einen Antrag auf Leichenöffnung stellen.

Nummer 13 (Todesbescheinigung)

Todesbescheinigungen bilden die Grundlage für die bundeseinheitliche Todesursachenstatistik nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl. I. S. 308) und für die Ergänzung der epidemiologischen Daten des Krebsregisters (§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 7 des Landeskrebsregistergesetzes vom 28. Oktober 1999, GVOBl. Schl.-H. S. 336). Danach sind die Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, dem Krebsregister neben den personenbezogenen Daten einer oder eines Verstorbenen insbesondere die Angaben über Sterbemonat und -jahr und die Todesursache zu übermitteln.

Durch eine Verwaltungsvorschrift der obersten Landesgesundheitsbehörde wird ein Muster für das Todesbescheinigungsformular vorgeschrieben - zum geltenden Recht siehe Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. März 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 127). Nach dieser Verwaltungsvorschrift wird der nichtvertrauliche Teil der Todesbescheinigung der bestattungspflichtigen Person zur Vorlage bei dem zuständigen Standesamt übergeben und von diesem dann nach der Beurkundung des Sterbefalles an die für den Wohnort zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet.

Zu § 3 (Leichenschaupflicht)**Absatz 1**

In Absatz 1 wird die obligatorische Leichenschau für alle Leichen festgelegt. Feststellungen zur Todeszeit, Todesart und Todesursache sind häufig erst durch aufwändige Untersuchungen möglich. Diese dienen insbesondere der Feststellung, ob Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorliegen, die regelmäßig Anlass für polizeiliche Ermittlungen wären.

Absatz 2

Dieser Absatz behält wegen der Besonderheiten der schleswig-holsteinischen Landschaftsstruktur insbesondere im Kreis Nordfriesland die für Inseln und Halligen bestehende Ausnahmemöglichkeit aus der Landesverordnung über das Leichenwesen von 1995 bei. Bei Sterbefällen auf Inseln und Halligen, auf denen keine Ärztin oder kein Arzt ansässig ist und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, gestattet Absatz 2 abweichend von Absatz 1, dass der Kreis eine andere geeignete Person zur Leichenschau ermächtigt.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die Verpflichtung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie der Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern zur Leichenschau geregelt, wenn sie von einer Person, die nach § 4 Kenntnis von einem Todesfall hat, benachrichtigt werden.

Wird zur Vornahme der Leichenschau auf einer Insel oder Hallig aufgrund des § 4 des Entwurfs eine ärztliche Person unterrichtet, die auf dem Festland niedergelassen ist, kann diese die vom Kreis zur Leichenschau zugelassene andere Person mit der Durchführung der Leichenschau beauftragen. Dies gilt nur, wenn die zuerst unterrichtete ärztliche Person aus objektiven Gründen - z. B. wegen Einstellung des Fährbetriebs - nicht in der Lage ist, die Insel oder Hallig fahrplanmäßig oder in angemessener Zeit mit den ortsüblichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Fahrtkosten der ärztlichen Person zählen zu den Kosten der Leichenschau (siehe § 8 des Entwurfs).

Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdiensteinsatz sind von der Verpflichtung zur Leichenschau befreit und dürfen sich auf die schriftliche Feststellung des Todes einer Person im Notarztprotokoll beschränken. Die Durchführung der Leichenschau an dieser Leiche ist dann einer anderen ärztlichen Person zu überlassen. Dadurch wird die baldige Einsatzbereitschaft einer Notärztin oder eines Notarztes für andere Notfälle sichergestellt.

Die Durchführung lebensrettender Maßnahmen nach § 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 29. November 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32) - insbesondere die Versorgung, Betreuung und der Transport von Notfallpatienten - hat nach § 1 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes Vorrang. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von ärztlichen Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, die denen einer ärztlichen Person im Notfalleinsatz nachrangig sind. Die Pflicht zur Veranlassung der Leichenschau bei im Rettungseinsatz befindlichen Ärztinnen und Ärzten geht nicht auf die Polizei, sondern beispielsweise auf die Rettungsleitstelle über.

Für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst gilt diese Befreiung nicht. Für diese zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Ärztinnen und Ärzte bedeutet dies, dass sie zur Durchführung der Leichenschau verpflichtet sind, sobald sie benachrichtigt wurden.

Nicht niedergelassene ärztliche Personen sind grundsätzlich berechtigt, die Leichenschau durchzuführen. Ob dies im Einzelfall jedoch angebracht ist, muss sich nach der jeweiligen Berufspraxis und den tatsächlichen Gegebenheiten richten.

Verstöße gegen die in diesem Absatz normierten Pflichten zur Vornahme und Veranlassung der Leichenschau sind in § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Zu § 4 (Veranlassung der Leichenschau)**Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Verantwortlichkeit für die Benachrichtigung einer ärztlichen Person über einen Todesfall zur Durchführung der Leichenschau. Nach Absatz 4 ist

bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod oder nach dem Auffinden der Leiche einer unbekannt Person statt einer ärztlichen Person die Polizei zu benachrichtigen (s. dortige Begründung).

Vorrangig zur Veranlassung der Leichenschau ist nicht die Familienangehörigkeit oder Verwandtschaft, sondern die Anwesenheit beim Eintritt des Todes oder die räumliche Nähe zur verstorbenen Person. Verpflichtet ist daher neben den Angehörigen und Verwandten, die in erster Linie betroffen sein werden, auch diejenige Person, welche in Lebenspartnerschaft mit der verstorbenen Person gelebt hat. Dies entspricht in zunehmendem Maße den heutigen Lebensverhältnissen, wie sie in dem Lebenspartnerschaftsgesetz und dem Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz Berücksichtigung finden. Auch das Bestattungsrecht muss sich diesem gesellschaftlichen Wandel anpassen.

Verstöße gegen die in diesem Absatz normierte Pflicht zur Benachrichtigung einer zur Leichenschau verpflichteten ärztlichen Person sind in § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Absatz 2

Für Sterbefälle in Krankenhäusern, Heimen, Betrieben, in öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsmitteln sind in Absatz 2 besondere Bestimmungen aufgrund der in den Einrichtungen gegebenen Fürsorgepflichten und der besonderen räumlichen Nähe zu Verstorbenen festgelegt.

Verstöße gegen die in diesem Absatz normierten Pflichten zur Veranlassung der Leichenschau sind nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Absatz 3

Für die Veranlassung der Leichenschau bei Totgeborenen gelten gleiche Gesichtspunkte wie in den Regelungen zu den Absätzen 1 und 2.

Absatz 4

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass es sich um einen nichtnatürlichen Tod (§ 2 Nr. 6), z. B. durch Fremdverschulden, Selbsttötung oder einen Unglücksfall, handelt, oder wird die Leiche einer unbekannt Person aufgefunden, ist die Polizei zu benachrichtigen. Eine Verpflichtung nach Absatz 1, eine ärztliche Person zu unterrichten, besteht in diesen Fällen nicht. Die Polizei wird dann im Rahmen ihrer Ermittlungspflichten gemäß der Strafprozessordnung Todesart und die genaue Todesursache feststellen lassen oder personenidentifizierende Maßnahmen durchführen und die Frage strafbarer Handlungen klären.

Verstöße gegen die in diesem Absatz normierten Pflichten zur Benachrichtigung der Polizei sind nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Zu § 5 (Durchführung der Leichenschau)

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Sorgfaltspflichten beschrieben, die von der ärztlichen Person bei der Durchführung der Leichenschau zu beachten sind und im Wesentlichen dem geltenden Recht entsprechen. Hierzu zählt insbesondere die genaue Inaugenscheinnahme der vollständig entkleideten Leiche. Dies bedeutet, dass eine bekleidete Leiche von der ärztlichen Person gegebenenfalls zu entkleiden ist. Auch die Befragung der Personen aus dem Umfeld der verstorbenen Person gehört zu einer genauen und gewissenhaften Ermittlung für die Feststellung von Todeszeit, Todesart und Todesursache (Absatz 1 Satz 1 und 2). Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Leichenschau enthalten die von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) entwickelten Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin – Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau - (AWMF-Leitlinien-Register Nr. 054/002) vom November 2001.

Wer als ärztliche Person eine Todesbescheinigung ausstellt, ohne zuvor die Leichenschau ordnungsgemäß durchgeführt zu haben, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs.

Entsprechend der ärztlichen Befragungspflicht in Satz 2 werden die befragten Personen dazu verpflichtet, Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht findet ihre Grenze im Auskunftsverweigerungsrecht nach §§ 52, 55 StPO, das Befragten im Hinblick darauf zusteht, sich oder einen nahen Angehörigen mit der Auskunft der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit auszusetzen.

Ein Verstoß gegen die Auskunftserteilungspflicht stellt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 des Entwurfs eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Vorschriften über die gerichtliche Leichenschau (§ 87 Abs. 1 StPO) bleiben durch diese Vorschrift unberührt.

Absatz 2

Die mit der Leichenschau befasste ärztliche Person ist aufgrund ihrer Funktion berechtigt, die Wohnung, in der sich die verstorbene Person befindet, zu betreten (Absatz 2 Satz 2). Hierzu ist eine klarstellende Regelung geboten, weil mit der ärztlichen Befugnis eine Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes - siehe auch § 30 des Entwurfs -) verbunden sein kann. Nicht jedem ärztlichen Betreten einer Wohnung zur Durchführung der Leichenschau geht die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Person voraus, die Inhaberin oder Inhaber der Wohnung ist.

In den Fällen, in denen die Vornahme einer Leichenschau am Fundort nur unter schwierigen Umständen möglich ist, kann die ärztliche Person sich auf die Feststellung des Todes beschränken. Die Leichenschau muss dann von ihr an einem anderen geeigneten Ort durchgeführt werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Leiche sich z. B. im Freien, in einem schlecht beleuchteten, schwer zugänglichen oder öffentlichen Raum befindet.

Zu § 6 (Ärztliche Mitteilungspflichten)

Absatz 1

Bei der Leichenschau können sich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod ergeben. Diese werden in manchen Fällen erst bei genauerer äußerer Untersuchung der Leiche, einschließlich der Körperöffnungen, erkennbar (z. B. Verletzungen oder andere Auffälligkeiten wie Würgemale o. Ä.). Als nichtnatürliches Geschehen gilt dabei vor allem die Verursachung des Todes z. B. durch Selbsttötung oder Unfall oder äußere Einwirkung, bei der das Verhalten Dritter eine Ursache gesetzt hat (siehe Begründung zu § 2 Nr. 6).

Die ärztliche Person hat daraufhin unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Um die polizeilichen Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen, muss die Leichenschau unterbrochen werden.

Unabhängig von der Frage eines nichtnatürlichen Todes ergibt sich eine ärztliche Pflicht, die Polizei zu verständigen, bei unbekanntem Toten, wenn dies nicht bereits nach § 4 Abs. 4 erfolgt ist. Die Einschaltung der Polizei soll bezwecken, die Identität der verstorbenen Person festzustellen. Ein solches Ermittlungsergebnis dient auch dazu, die Todesbescheinigung (§ 2 Nr. 13) ordnungsgemäß, also mit vollständigen personenbezogenen Angaben, auszustellen. Der Polizei soll aber auch ermöglicht werden, mit ihren Ermittlungen zur Todesart zu beginnen, wenn ein nichtnatürlicher Tod nahe liegt.

Absatz 2

Die vorgeschriebene Kennzeichnung der Leiche als Infektionsleiche (§ 2 Nr. 3) erfolgt üblicherweise durch Anbringen eines Schildes mit der Aufschrift "Infektionsgefahr" oder einem ähnlichen Hinweis. Aufgrund der ärztlichen Mitteilungspflicht gegenüber dem Kreis oder der kreisfreien Stadt wird dieser oder diese in die Lage versetzt, nach den §§ 16 ff. des Infektionsschutzgesetzes mit dem Gesundheitsamt die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Verstöße gegen die in diesem Absatz normierten Pflichten der ärztlichen Person zur Benachrichtigung, Kennzeichnung und Unterrichtung sind in § 29 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Zu § 7 (Todesbescheinigung)

Absatz 1

In Absatz 1 wird die Verpflichtung zur Ausstellung der Todesbescheinigung nach § 2 Nr. 13 durch die ärztliche Person, die die Leichenschau vorgenommen hat, festgelegt.

In der Todesbescheinigung soll ggf. ein Hinweis auf in der Leiche vorhandene Radionuklide vermerkt werden (siehe "Warnhinweise" im nichtvertraulichen Teil der Todesbescheinigung). Dies dient dem Schutz der weiteren mit der Leiche umgehenden Personen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bestattungsunternehmen und Krematorien. Dabei ist es ausreichend, dass lediglich solche Radionuklide angegeben werden, die in den letzten drei Monaten in den Körper eingebracht wurden. Ein

Strahlenrisiko aus einem länger zurückliegenden Zeitraum kann aufgrund der geringen Halbwertszeiten derartiger Stoffe ausgeschlossen werden.

Herzschrittmacher mit Lithium-Batterien gelten als unbedenklich.

Absatz 2

Die Aufbewahrungspflicht für Todesbescheinigungen und die von ausländischen Stellen erhaltenen gleichartigen Bescheinigungen wird auf 30 Jahre festgelegt. Dies ist ausreichend, um bei eventuellen Nachforschungen auf amtliche Belege zurückgreifen zu können.

Zu § 8 (Kosten)

Die Vorschrift stellt den Grundsatz auf - erstmals gesetzlich geregelt -, dass die Kosten der Leichenschau einschließlich der Todesbescheinigung diejenige Person zu tragen hat, die die Bestattung zu veranlassen hat. Weil das geltende Landesrecht diesbezüglich keine Regelungen enthält, entstehen über diese Frage häufig Streitigkeiten.

Da nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ - in der Neufassung vom 9. Februar 1996, BGBl. I S. 210, mit Gebührenverzeichnis) Gebühren erhoben werden dürfen, sind die Kostenpflichtigen zu bestimmen.

Nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 12 des Entwurfs sind Bestattungspflichtige die Hinterbliebenen der verstorbenen Person (Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder) in der in dort genannten Reihenfolge.

Ausnahmsweise kommt eine beauftragte Person oder Einrichtung für die Kostentragung in Betracht, nachrangig auch die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 – nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist dies regelmäßig die Wohnsitzgemeinde.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen andere Kostenträger verpflichtet sind (Krankenkassen oder ggf. Träger der Sozialhilfe, Unterhaltspflichtige), bleiben unberührt.

Ist die Gemeinde Kostenträger, kann sie die Kostenerstattung durch Hinterbliebene oder, wenn diese nicht vorhanden sind, durch Erben verlangen (s. § 13 Abs. 2 Satz 5).

Inwieweit der Kostenschuldner die Erstattung der verauslagten Kosten der Leichenschau und Ausstellung der Todesbescheinigung von den Erben verlangen kann, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. In Betracht kommen entweder die von dem Erblasser getroffenen Regelungen (z. B. Testament, Vorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen) oder § 1967 BGB:

"Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten

(1) Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.

(2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen."

Das Ausschlagen einer Erbschaft befreit nicht von der Kostentragungspflicht nach diesem Gesetz.

Zu § 9 (Leichenöffnung)

Absatz 1

Das bislang geltende Landesrecht enthält mit Ausnahme des § 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung, das eine Leichenöffnung vorschreibt, wenn die Todesursache nicht zweifelsfrei geklärt worden ist, keine Regelungen zur Leichenöffnung. Absatz 1 des Entwurfs definiert die Leichenöffnung als Eingriff zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge oder der Todesursache (Obduktion) und - hiervon abgegrenzt - als anatomische Leichenöffnung zu Zwecken der Forschung und Lehre (einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung) über den Aufbau des menschlichen Körpers. Nur solche Ärztinnen oder Ärzte dürfen die Leichenöffnung vornehmen oder beaufsichtigen, die die einschlägige Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt besitzen (Pathologie und Rechtsmedizin). Die anatomische Leichenöffnung darf auch von oder unter der Aufsicht von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden.

Die Anforderungen an die ärztliche Qualifikation gemäß § 87 Abs. 2 StPO bleiben davon unberührt.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Entwurfs werden ergänzend zum Bundesrecht weitere Tatbestände eingeführt, bei deren Vorliegen eine Obduktion zulässig ist.

Bundesrecht

Nach § 87 Abs. 4 StPO darf das Gericht, im Eilfall die Staatsanwaltschaft, eine Leichenöffnung insbesondere zur Klärung von Todeszeit und Todesursache anordnen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes kann durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt eine Leichenöffnung (innere Leichenschau) gemäß § 26 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet werden.

Außerdem regeln §§ 3, 4 und 6 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), die Zulässigkeit der Leichenöffnung zum Zwecke der Organentnahme.

Die Durchführung einer Leichenöffnung, ohne dass die nach diesem Absatz oder die nach Absatz 3 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist in § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Nummer 1

Die Hinterbliebenen können rentenrechtliche (Witwen- oder Witwerrente) oder versicherungsrechtliche Ansprüche (z. B. Unfall- oder Lebensversicherung) in der Regel erst dann geltend machen, wenn Todesart und Todesursache zweifelsfrei festgestellt worden sind. Deshalb wird auf Grund eines begründeten Auftrags, der insbesondere den Leistungsanspruch einer hinterbliebenen Person bezeichnen muss, eine u.U. im Einzelfall erforderliche Leichenöffnung für zulässig erklärt. Es handelt sich hierbei um einen zivilrechtlichen Vertrag mit der die Leichenöffnung durchführenden ärztlichen Person, für den keine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Es wird nicht vorgeschrieben, dass die anspruchsberechtigte hinterbliebene Person den Antrag auch selbst stellen muss; die Zugehörigkeit zum Kreis der Hinterbliebenen (§ 2 Nr. 12 des Entwurfs) reicht zur Antragstellung aus.

Nummer 2

Die Obduktion (auch sogenannte „klinische Sektion“) als Teil der ärztlichen Leichenschau dient dem Interesse von Patientinnen oder Patienten und trägt entscheidend zur Erweiterung des medizinischen Wissens bei. Ein gewichtiges medizinisches Interesse nach Nummer 2 des Entwurfs kann z. B. dann vorliegen, wenn der Tod überraschend eingetreten ist, ohne dass Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorliegen und eine Vorerkrankung nicht bekannt ist oder diese in der Regel nicht zum Tode führt. Ebenso wichtig in der Medizin sind Qualitätssicherung und der Erkenntnisgewinn für Lehre (einschließlich Aus, Fort- und Weiterbildung), Forschung und Epidemiologie.

Aus solch einem medizinischen Interesse ist die Obduktion zugelassen, wenn entweder die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich dazu eingewilligt hat oder, falls eine derartige Äußerung nicht vorliegt (und die verstorbene Person nicht widersprochen hat), die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene einwilligt. Entscheidungsberechtigt sind die hinterbliebenen Personen in der Rangfolge des § 2 Nr. 12 des Entwurfs. Auch in vertraglichen Nebenabreden von Lebensversicherungen o. Ä. können Einwilligungen zur Leichenöffnung vereinbart worden sein. Diese gelten als Zustimmung zu Lebzeiten. Ob die Zustimmung des Verstorbenen zu Lebzeiten mittels eines formularmäßigen Behandlungsvertrages mit dem Krankenhaus rechtlich anerkannt ist, hängt davon ab, ob die Patientin oder der Patient bei der Aufnahme die Möglichkeit hatte, ohne Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, eine Einwilligung zu verweigern.

Liegt eine Einwilligung der oder des Verstorbenen oder entscheidungsberechtigten Hinterbliebenen nicht vor, ist eine Obduktion aus gewichtigem medizinischen Interesse auch dann möglich, wenn die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene nach der (zu dokumentierenden) Information über die beabsichtigte Obduktion innerhalb von 24 Stunden nicht widersprochen hat.

Nummer 3

Diese Vorschrift erlaubt die Leichenöffnung in den Fällen des § 17 Abs. 2 des Entwurfs anlässlich der vor einer Einäscherung vorgeschriebenen zweiten Leichenschau (s. dortige Begründung).

Die Anordnung treffen die Kreise und die kreisfreien Städte.

Absatz 3

Die Nummern 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der anatomischen Leichenöffnung. Diese ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in Instituten für Anatomie zum Zwecke der Ausbildung, Weiterbildung und Forschung.

Nummer 1

Eine Person, die zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, nach ihrem Ableben ihren Körper zu Forschungs- oder Demonstrationszwecken einer wissenschaftlich-medizinischen Einrichtung zu überlassen, hat damit auch einer anatomischen Leichenöffnung im Sinne dieses Gesetzes zugestimmt.

Nummer 2

Die Nummer 2 erlaubt die anatomische Leichenöffnung erst nach durchgeführter Leichenschau und Feststellung eines natürlichen Todes oder nach der Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft.

Absatz 4

Bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod sind diese unverzüglich der Polizei mitzuteilen. Die weitere Untersuchung der geöffneten Leiche ist einzustellen und darf nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden. Dies gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, ihre Ermittlungen durchzuführen, ohne dass vorher weitere Veränderungen an der Leiche vorgenommen werden.

Absatz 5

Sollte sich herausstellen, dass die Ergebnisse der ärztlichen Person, die die Leichenschau durchgeführt hat, aufgrund der Ergebnisse der Obduktion ergänzt werden müssen, so wird in Absatz 4 die Verpflichtung festgelegt, dass die ärztliche Person, die die Obduktion vorgenommen hat, entsprechende Ergänzungen zu den Ergebnissen in der Todesbescheinigung in einem Obduktionsschein schriftlich fest zu halten hat.

Zur Dokumentation einer Obduktion hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Erlass vom 2. März 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 127) ein Muster für ein von der Todesbescheinigung getrenntes Formular (Obduktionsschein) eingeführt.

Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass bei der Leichenöffnung die für einen bestimmten Zweck erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden dürfen. Bei der Obduktion ist deren Entnahme für eine den wissenschaftlichen Grundsätzen genügende Untersuchung erforderlich, bei der anatomischen Leichenöffnung erfolgt die Präparierung sowie Zergliederung der Leiche zum Zwecke der Lehre und der Forschung über den menschlichen Körper. Soweit es für die Zwecke der Leichenöffnung gem. Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden. Die Zweckbindung lässt den Handel von Organen und Geweben nicht zu.

Absatz 7

Für Leichen gilt die Bestattungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs. Absatz 7 dehnt im Falle der anatomischen Leichenöffnung für die in Absatz 1 genannten Zwecke das Recht zur Zurückbehaltung aus auf Leichen.

Zu § 10 (Überführung in einen Leichenraum)

Absatz 1

Die Frist von 36 Stunden vom Eintritt des Todes an für die Überführung in einen Leichenraum (Satz 1) ist ausreichend, um den hygienischen Anforderungen zu genügen. Den Angehörigen soll es ermöglicht werden, innerhalb der 36-Stunden-Frist von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen und die nach ihren Vorstellungen religiösen oder rituellen Maßnahmen durchzuführen. Zu denken ist auch daran, dass weit entfernt wohnenden Angehörigen religiöse Handlungen beim Abschiednehmen von der verstorbenen Person im häuslichen Umfeld ermöglicht werden sollen.

Sollten besondere Gründe vorliegen, besteht nach den Nummern 1 und 2 die Möglichkeit einer Fristverlängerung oder -abkürzung durch die Gemeinde. Wenn durch die Entscheidung gesundheitliche Belange berührt werden, kann die jeweilige kreisangehörige Gemeinde den Kreis als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes um Amtshilfe nach §§ 32 ff. LVwG ersuchen. Bei Infektionsleichen ist der Kreis berechtigt, die Entscheidung auf der Grundlage der §§ 16 ff. des Infektionsschutzgesetzes an sich zu ziehen.

Absatz 2

Grundsätzlich müssen die nach § 2 Nr. 12 verantwortlichen Personen für eine Überführung der Leiche in einen Leichenraum sorgen.

Im Ausnahmefall hat die Gemeinde die Aufgabe, die Überführung zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn die eigentlich verantwortlichen Personen in der 36-Stunden-Frist des Absatzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kühlung oder Konservierung zur anatomischen Leichenöffnung von in einem Leichenraum aufbewahrten Leichen. Dementsprechend müssen Leichenräume (§ 2 Nr. 9) zwecks Durchführung dieser Kühlung mit technischen Kühleinrichtungen ausgestattet sein.

Der Entwurf schreibt eine Kühlung ab einer Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden ab Todeszeitpunkt vor; damit übernimmt er hinsichtlich der Dauer der Kühlung die derzeit geltende Rechtslage. Um während dieser Zeit Verwesungsprozesse möglichst zu unterbinden und gesundheitliche Risiken bei dem weiteren Umgang mit den Leichen zu minimieren, ist es notwendig, die aufbewahrten Leichen durch technische Einrichtungen auf eine Temperatur von nicht über 5 °C zu kühlen.

Zur anatomischen Leichenöffnung vorgesehene Leichen sind nach Klärung der Voraussetzungen unverzüglich in das medizinisch-wissenschaftlichen Institut zu transportieren, in dem die Leichenöffnung erfolgen soll. Die Konservierung erfolgt in diesem Institut.

Zu § 11 (Leichenbeförderung)

Absatz 1

Bei der Leichenbeförderung nach dieser Vorschrift handelt es sich um den Transport von Leichen nach durchgeführter Leichenschau an einen anderen Ort. In § 11 Abs. 1 sind die grundlegenden hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit der Behältnisse für die Beförderung von Leichen aufgestellt (verschlossen, feuchtigkeitsundurchlässig und widerstandsfähig). Nur Behältnisse, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen beim Transport einer Leiche verwendet werden, zum Beispiel Transportsärge und Transporttragen.

Die Leichenbeförderung in unzulässigen Behältnissen ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 9 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Absatz 2

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr nur mit dafür besonders eingerichteten Fahrzeugen (Sonder-Kfz, Bestattungswagen) durchzuführen ist. Zulässig ist auch die Beförderung mit Luftfahrzeugen, mit der Eisenbahn oder auf Wasserstraßen. Auch hier gilt das Erfordernis der vorherigen Einsargung (Absatz 1) unter zusätzlicher Beachtung der luft-, eisenbahn- oder seeverkehrsrechtlichen Vorschriften. Unnötige Umwege oder vermeidbare Unterbrechungen bei Leichenbeförderung sind zu unterlassen, damit keine unzulänglichen hygienischen Zustände eintreten.

Verstöße gegen die nach diesem Absatz bei der Leichenbeförderung zu beachtenden Pflichten sind gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Für die Leichenbeförderung in das Ausland gelten auch die Artikel 5 bis 8 des Berliner Abkommens (siehe Begründung zu Absatz 7).

Absatz 3

Für die Bergung von Leichen nach Unglücks- oder Verkehrsunfällen, insbesondere für die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle, und für die Bergung von aufgefundenen Leichen sowie für auf See Verstorbene gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht. Daher ergeben sich aus dem Bestattungsrecht keine Anforderungen für die bei der Bergung eingesetzten Transportmittel. Gewöhnlich werden für die Überführung der zu bergenden Leiche an einen Ort, an dem die Leichenschau durchgeführt werden soll, wiederverwendbare Särge oder Transporttragen benutzt.

Nach Abschluss der Bergungshandlung ist die Leiche unverzüglich an einen Ort zur Durchführung der Leichenschau zu überführen.

Der Entwurf regelt die Zulässigkeit und Durchführung der Bergung von Leichen nicht, weil der Regelungsbereich des Bestattungsrechts insoweit noch nicht betroffen ist. Die Bergung von Leichen ist eine den Polizei- und Ordnungsbehörden nach dem Landesverwaltungsgesetz obliegende Aufgabe der Gefahrenabwehr; die bestattungsrechtlichen Pflichten der Hinterbliebenen setzen erst mit der gegebenen-

falls von ihnen gemäß § 4 Abs. 1 zu veranlassenden Leichenschau beziehungsweise ihrer Pflicht zur Tragung der dabei entstehenden Kosten (§ 8) ein. Zwar haben die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen gemäß § 13 Abs. 2 die Kosten der Bestattung zu tragen, doch lassen sich die bei der Bergung einer Leiche entstehenden Kosten nicht unter den Begriff der Bestattungskosten subsumieren. Da die Hinterbliebenen im Hinblick auf die zu bergende Leiche in aller Regel keine (Verhaltens- oder Zustands-)Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts sind, können ihnen die Kosten der Bergung nicht auferlegt werden. Vielmehr sind die Kosten der Bergung von der sie durchführenden Behörde zu tragen, soweit dieser nicht in anderen Rechtsvorschriften ein Erstattungsanspruch eingeräumt ist.

Für Verstorbene auf Schiffen finden darüber hinaus die Sondervorschriften des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 631), Anwendung.

Nach § 75 Abs.1 Satz 1 des Seemannsgesetzes hat beim Tod eines Besatzungsmitglieds der Kapitän für die Bestattung zu sorgen. Satz 2 lautet:

„Wenn die Leiche nicht bis zum Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitgenommen werden kann, das Schiff aber zumutbarerweise innerhalb von 24 Stunden nach dem Todesfall einen Hafen erreichen kann und gegen die Mitnahme der Leiche keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, so ist die Bestattung an Land vorzunehmen.“

Nach der Anlage Teil B i. V. m. der Anlage Teil A der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen haben Kauffahrteischiffe auf großer und mittlerer Fahrt Leichenhüllen aus Kunststoff mitzuführen.

Absatz 4

Diese Vorschrift lockert gegenüber dem geltenden Recht die Anforderungen an die die Gemeindegrenzen innerhalb des Landes überschreitende Leichenbeförderung, insofern das Mitführen der Todesbescheinigung ausreicht. Sie ist - von den Fällen einer Bergung abgesehen - zulässig, wenn eine Todesbescheinigung, eine Sterbeurkunde, eine standesamtliche Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes vorliegt und mitgeführt wird. In den Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist eine Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung mitzuführen.

Die angeführten Rechtsvorschriften haben folgenden Wortlaut:

§ 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes
Vor der Eintragung des Sterbefalls darf der Verstorbene nur mit ortspolizeilicher Genehmigung bestattet werden.

§ 159 StPO

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so

sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

(2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Absatz 5

Für die grenzüberschreitende Leichenbeförderung aus Schleswig-Holstein heraus - auf dem Land-, See- oder Luftweg - in das Ausland oder ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland wird nur auf Antrag von der Gemeinde ein Leichenpass ausgestellt. Er dient der Feststellung der Identität der verstorbenen Person und ist bei der Beförderung der Leiche mitzuführen. Bei Überführung in das Ausland ist ein solcher Leichenpass nach dem Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (Bekanntmachung vom 31. Mai 1938 - Reichsgesetzblatt II S. 199) - sog. Berliner Abkommen - regelmäßig erforderlich.

Das Muster des Leichenpasses legt die oberste Landesgesundheitsbehörde als Verwaltungsvorschrift fest. Die z. Zt. geltende Fassung vom 21. Februar 2001 ist im Amtsblatt für Schleswig -Holstein, Seite 175, veröffentlicht worden.

Die Gemeinde darf erst nach standesamtlicher Beurkundung des Todes und der Nachweisung der Bestattungsmöglichkeit am Bestimmungsort einen Leichenpass ausstellen. Damit soll ein unkontrollierter Transport der Leiche an einen ungewissen Ort ins Ausland verhindert werden.

Das Berliner Abkommen schreibt über den Leichenpass hinaus in Artikel 3 vor, dass die Leiche in einen Metalsarg gelegt wird, dessen Boden mit einer ungefähr 5 cm dicken Schicht aus einem säureverzehrenden Stoff (Torf, Sägemehl, Holzkohlenstaub usw.) unter Zusatz eines antiseptischen Mittels belegt sein muss. Ist der Tod auf eine ansteckende Krankheit zurückzuführen, so muss die Leiche selbst in ein mit einer antiseptischen Lösung durchtränktes Leichentuch eingewickelt werden. Der Metalsarg wird hernach luftdicht verschlossen und in einem Holzsarg derart befestigt, dass er sich darin nicht bewegen kann. Der Holzsarg muss mindestens 3 cm dick sein, seine Fugen müssen wasserdicht und durch höchstens 20 cm voneinander entfernten Schrauben verschlossen sein; er ist durch Metallbänder zu sichern.

Absatz 6

Nach Absatz 6 muss grundsätzlich ein Leichenpass für eine Leiche aus dem Ausland mitgeführt werden, wenn sie in Schleswig-Holstein bestattet oder durch Schleswig-Holstein befördert werden soll. Die Beförderung einer Leiche aus dem Ausland an einen Bestimmungsort in Schleswig-Holstein oder der Transit kann jedoch von der Gemeinde - wobei sich die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Behörde nach § 31 Abs. 4 LVwG richtet - auch ohne Leichenpass oder entsprechendes ausländisches Dokument mit der Geltung für ganz Schleswig-Holstein erlaubt werden. Damit wird sowohl die Leichenbeförderung an jeden Bestimmungsort in Schleswig-Holstein als auch die Transitbeförderung durch das Land zugelassen. Dadurch sollen Verzögerungen für Leichenbeförderungen und letztlich für die Bestattungen vermieden werden.

Die Zulässigkeit einer Leichenbeförderung mit der Erlaubnis nach Satz 2 in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen ausländischen Staat richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften dieser Länder.

Für Leichen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird für eine Bestattung in Schleswig-Holstein oder den Transit durch Schleswig-Holstein, z. B. von Hamburg nach Mecklenburg-Vorpommern, kein Leichenpass, sondern lediglich eine Todesbescheinigung oder Sterbeurkunde benötigt. Dies entspricht den Regelungen in fast allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Zu § 12 (Bestattungseinrichtungen)

Die Bestattungseinrichtungen sind in § 2 Nr. 8 und 9 begrifflich bestimmt. Einrichtungen, die der Aufbewahrung der Toten bis zur Bestattung dienen, sind würdig zu gestalten und zu betreiben.

Dies gilt auch für Schiffe, wenn auf ihnen Urnen für Urnenbeisetzungen auf See transportiert werden und von denen aus die Urnenbeisetzung durchgeführt wird.

Zu § 13 (Bestattungspflicht)

Absatz 1

Satz 1 legt die Bestattungspflicht für Leichen (§ 2 Nr. 1) fest. Arten der Bestattung sind die Erd- und die Feuerbestattung (siehe § 15). Die Feuerbestattung (Einäschierung von Leichen zur Urnenbeisetzung) ist in § 17 im Einzelnen geregelt.

Eine Bestattung ist für menschliche Überreste als historische Funde (z. B. mumifizierte Leichname, menschliche Skelette oder skelettierte Totenschädel aus der Frühgeschichte oder aus historischen Begräbnisstätten) nicht vorgeschrieben. Derartige menschliche Überreste werden in § 2 Nr. 1 nicht als Leichen definiert und sind damit nicht bestattungspflichtig, denn für sie hat sich in der Gesellschaft überwiegend die Anschauung durchgesetzt, dass die Individualität der Verstorbenen erloschen ist. Daher wird es in der Bevölkerung allgemein akzeptiert, diese Überreste als Gegenstände in einem Museum, wissenschaftlichen Sammlungen oder ähnlichen Einrichtungen aufzubewahren.

Auch bei jüngeren menschlichen Überresten besteht eine Bestattungspflicht nicht mehr, wenn diese Überreste entweder im Zuge der Neubelegung einer Grabstelle und damit nach Ablauf der Ruhezeit des jeweiligen Friedhofs gefunden werden oder wenn bei Auffinden einer bislang nicht bestatteten Leiche der körperliche Zusammenhalt durch den Verwesungsprozess vollständig aufgehoben ist.

Gemäß **Satz 2** unterliegen Totgeborene (§ 2 Nr. 4) mit einem Gewicht von unter 1000 Gramm nicht der Bestattungspflicht. Fehlgeburten (§ 2 Nr. 5) sind keine Leichen im Sinne des Gesetzes und daher ebenfalls nicht bestattungspflichtig.

Satz 3 sieht für solche Totgeborenen und Fehlgeburten die Möglichkeit einer Bestattung auf Wunsch eines Elternteils vor. Dabei stellt das Gesetz gerade auch im Hinblick auf Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1000 Gramm die Entscheidung

über die Durchführung einer Bestattung ausdrücklich in den Verantwortungsbereich der Eltern, um ihnen eine für sie angemessene Bewältigung des Verlustes ihres totengeborenen Kindes zu ermöglichen.

Satz 5 verpflichtet die Krankenhäuser oder Personen, die bei Geburt von Totgeborenen oder Fehlgeburten beteiligt sind, die Eltern auf die Bestattungsmöglichkeit hinzuweisen.

Diese Regelungen tragen dem von betroffenen Eltern vielfach geäußerten Wunsch Rechnung, die Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Totgeborenen und Fehlgeburten und die damit verbundene Grabpflege zur Bewältigung der Trauerarbeit zu ermöglichen. Der Entwurf respektiert – im Einklang mit der bisherigen Rechtslage – diesen Wunsch, indem eine Bestattung dieser Totgeborenen und Fehlgeburten zulässig und durchzuführen ist, wenn dies von einem Elternteil gewünscht wird. Die Pflicht zur Information über diese Bestattungsmöglichkeit wird erstmals gesetzlich normiert und erscheint im Interesse der betroffenen Eltern sachgerecht. Sofern eine Bestattung gewünscht wird, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes.

Wenn von dem Recht auf Bestattung kein Gebrauch gemacht wird, haben Krankenhäuser und Pathologien dafür zu sorgen, dass die Leibesfrüchte ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung in gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden.

Verstöße gegen die Bestattungspflicht sind gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 10 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Absatz 2

Die Personen, die für eine Bestattung zu sorgen haben, sind zum einen die Hinterbliebenen nach § 2 Nr. 12 (siehe dortige Begründung). Verpflichtet kann aber auch eine andere Person oder Einrichtung sein, mit der die verstorbene Person zu Lebzeiten einen Vertrag über ihre Bestattung geschlossen hat, eventuell in Verbindung mit einer Sterbegeldversicherung.

Satz 2 knüpft an die bislang in Schleswig-Holstein und auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland übliche Verpflichtung an, dass bei Verstorbenen, für die bestattungspflichtige Personen nach Satz 1 nicht vorhanden, nicht bekannt oder rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist nicht ermittelbar sind, die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen hat. Diese nur subsidiäre Verpflichtung zur Bestattung ist im Hinblick auf die durch den Entwurf normierte Bestattungsfrist von 9 Tagen (§ 16 Abs. 1) erforderlich, da dieser Zeitraum nicht in allen Fällen ausreichen wird, etwa vorhandene Bestattungspflichtige zu ermitteln. Insbesondere lässt diese gemeindliche Amtspflicht die Pflicht der nach Satz 1 Bestattungspflichtigen zur Bestattung und entsprechenden Kostentragung unberührt.

Die von der Gemeinde veranlasste Bestattung ist verwaltungsrechtlich eine Ersatzvornahme im Sinne des § 238 Abs. 1 LVwG:

„(1) Wird eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme

durch eine andere Person möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde die Handlung auf Kosten der oder des Pflichtigen ausführen oder durch eine oder einen Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme).“

Wegen ihrer Verpflichtung, die Beerdigungskosten zu tragen (s.o.; § 1968 BGB), sind die Erben auch gegenüber der Gemeinde zur Erstattung der Kosten verpflichtet; mehrere Erben haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenerstattungspflicht im Gefolge einer Ersatzvornahme richtet sich gegen alle Bestattungspflichtigen, auch wenn sie – gegebenenfalls infolge einer Ausschlagung des Erbes – nicht erben. Ihr etwaiger Rückgriff gegen die Erben richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. So kann ein in Anspruch genommener bestattungspflichtiger Nichterbe aufgrund des § 1968 BGB die Bestattungskosten vom Erben einfordern.

Die Gemeinde kann von den Erben oder den erstattungspflichtigen Hinterbliebenen nur die notwendigen Mindestkosten einer ortsüblichen Bestattung fordern. Bei einer Wahlmöglichkeit für ihre Entscheidung über die Bestattungsart (§ 15 Abs. 2 des Entwurfs) soll die Gemeinde daher auch die Kosten der Bestattung berücksichtigen.

Ist der Sterbe- oder Auffindungsort nicht innerhalb der Wohngemeinde ist abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 4 LVwG die Wohngemeinde für die Durchführung der Bestattung zuständig, wenn diese bekannt ist.

Zu § 14 (Zulässigkeit der Bestattung)

§ 14 regelt die Formalitäten, die zur Zuordnung der Leiche bzw. Urne zur verstorbenen Person vor Durchführung der Bestattung oder Urnenbeisetzung unerlässlich sind. Dadurch sollen Verwechslungen und darauf möglicherweise folgende Ausgrabungen oder Umbettungen (§ 25) vermieden werden.

Bundesrechtlich ist vorgegeben, dass vor Eintragung des Sterbefalls beim Standesamt eine Bestattung nur mit ordnungsbehördlicher Genehmigung durchgeführt werden darf (§ 39 des Personenstandsgesetzes). Durch § 159 Abs. 2 StPO ist festgelegt, dass bei Leichen mit Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod und bei unbekanntem Leichen die Bestattung nur nach Einwilligung der Staatsanwaltschaft vorgenommen wird (s. auch Begründung zu § 11 Abs. 4). Daher ist das Landesgesetz auf andere notwendige Anforderungen zu beschränken

Die Bestattung einer Leiche ohne Vorliegen einer Sterbeurkunde, eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen Dokuments ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 11 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu § 15 (Bestattungsarten)

Absatz 1

Als Bestattungsart wird in Schleswig-Holstein nach Satz 1 Nr. 1 die Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg allgemein anerkannt. Damit wird die bislang praktizierte und aus § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über das Leichenwesen sowie dem Gewohnheitsrecht abgeleitete Sargpflicht grundsätzlich beibehalten.

Die Verwendung von Särgen für die Bestattung menschlicher Leichen entspricht im deutschen Kulturkreis der Tradition und ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Um insbesondere auch die Bestattung nach islamischen Riten zu ermöglichen, wird die Bestattung in einem Leichentuch aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 des Grundgesetzes (Verbot der Benachteiligung wegen des Glaubens; Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung) als Ausnahmeregelung zugelassen (§ 26 Abs. 4).

Nach Satz 1 Nr. 2 ist als weiterer Regelfall die Feuerbestattung (Einäscherung) mit der anschließenden Beisetzung der Urne mit der Totenasche auf einem Friedhof oder auf See vorgeschrieben.

Im Hinblick auf die Erdbestattung geht der Entwurf grundsätzlich davon aus, dass sie in einem einzelnen (Reihen-, Wahl-)Grab o. ä. in der Erde erfolgt. Der in Satz 2 enthaltene Verweis auf § 26 Abs. 3 stellt jedoch klar, dass andere Formen der Erdbestattung, beispielsweise die Beisetzung eines Sarges in einem Mausoleum, nicht gesetzlich verboten sind, sondern dass deren Zulassung dem Friedhofsträger überantwortet ist. In der Friedhofsordnung kann gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs die Bestattung in Grüften oder Grabgebäuden für den Bereich des jeweiligen Friedhofs zugelassen werden.

Im Hinblick auf die Feuerbestattung und anschließende Urnenbeisetzung öffnet sich der Entwurf neuen und zunehmend beliebter werdenden Formen der Bestattung, auch wenn der Entwurf im Grundsatz davon ausgeht, dass Urnen mit der Asche verstorbener Personen ebenfalls in einem Grab beigesetzt werden.

Zum einen wird die Urnenbeisetzung auf See, anders als im bisher geltenden Recht, eine gesetzlich allgemein vorgesehene und anerkannte Form der Urnenbeisetzung. Das bislang geltende Feuerbestattungsgesetz sah die Urnenbeisetzung auf See nur als eine genehmigungspflichtige Ausnahme von dem allgemeinen Friedhofszwang (vgl. § 9 Abs. 1 FBG) vor, für die nach § 9 Abs. 3 FBG in Ausnahmefällen eine Genehmigung zu erteilen war:

„(1) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen.

(2) . . .

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können in besonderen Fällen durch die örtliche Ordnungsbehörde des Einäscherungsorts, soweit nötig, im Benehmen mit der örtlichen Ordnungsbehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Aschenreste stattfinden soll, zugelassen werden.“

Urnenbeisetzungen auf See werden von entsprechenden von der See-Berufsgenossenschaft zugelassenen Seebestattungsreedereien in schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Nord- und Ostsee – derzeit beispielsweise in der Kieler und Lübecker Bucht, der Flensburger Förde sowie bei Sylt, Büsum und

Helgoland – vorgenommen.

Eine weitere Öffnung hinsichtlich zulässiger Formen der Urnenbeisetzung ergibt sich aus dem Verweis des Satzes 2 auf § 26 Abs. 3 des Entwurfs, der bestimmte Formen der Urnenbeisetzung der Regelungsbefugnis des Friedhofsträgers überantwortet. So kann er in der Friedhofsordnung gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, Urnenmauer und einem Urnenhain zulassen. Die Regelung schließt eine Beisetzung einer Urne an einem Baum auf dem Friedhof oder andere denkbare Formen der Urnenbestattung nicht aus.

Nicht vorgesehen und damit in Schleswig-Holstein unzulässig sind die Verstreuung der Asche Verstorbener und die Aufbewahrung von Urnen mit der Asche Verstorbener sowie andere vorstellbare Formen des Umgangs mit den sterblichen Überresten Verstorbener außerhalb eines Friedhofs (z. B. das Einfrieren von Leichen, die Welt-raumbestattung der Asche Verstorbener etc.).

Die Verweisung auf § 20 Abs. 3 weist auf die genehmigungspflichtige und nur in besonderen Ausnahmefällen bestehende Möglichkeit hin, eine Bestattung außerhalb eines Friedhofs auf einem privaten Bestattungsplatz durchzuführen.

Verstöße gegen die in diesem Absatz normierten Pflichten zur Bestattung von Leichen auf einem Friedhof und zur Beisetzung von Urnen auf einem Friedhof oder auf See sind in § 29 Abs. 1 Nr. 12 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Absatz 2

Absatz 2 schreibt bei der Erdbestattung oder Einäscherung einer Leiche und für die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof für die Särge und Urnen umweltverträgliches Material vor. Särge müssen sich bei der Erdbestattung innerhalb der für den Friedhof nach § 23 festgesetzten Ruhezeit umweltfreundlich biologisch zersetzen können oder bei der Einäscherung der Leiche ohne schädliche Rückstände verbrennen. Für die auf einem Friedhof beigesetzte Urne wird außer der Umweltverträglichkeit des Materials insbesondere die Zersetzungsfähigkeit nicht vorgeschrieben. Für die Urnenbeisetzung auf See gilt Absatz 5 (siehe dortige Begründung).

Absatz 3

Dem Willen der verstorbenen Person kommt bei der Durchführung der Bestattung eine hohe Bedeutung zu. Absatz 2 trägt dementsprechend dem nach dem Tod fortwirkenden Selbstbestimmungsrecht des Menschen (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) Rechnung. Grenzen für die Ausübung dieser fortwirkenden Rechte finden sich lediglich, wenn ihnen Rechtsvorschriften oder zwingende öffentliche Belange entgegenstehen. Der Entwurf übernimmt im Wesentlichen die bisher geltende Rechtslage. Die Ersetzung der bisherigen Formulierung „Wahl des Ortes der Bestattung“ in § 7 Abs. 3 der Landesverordnung über das Leichenwesen durch die neue Formulierung „Wahl des Friedhofes“ räumt Zweifel aus, inwieweit von diesem Recht auch Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen außerhalb von Friedhöfen umfasst sein könnten. Außerhalb von Friedhöfen sind Bestattung nur als Urnenbeisetzung auf See generell zulässig (siehe insbesondere Absatz 5 und die dortige Begründung). Im Übrigen sind Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen außerhalb von Friedhöfen genehmigungspflichtig

und ausschließlich unter den engen Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 zulässig; dem Willen der verstorbenen Person kommt dabei allerdings ebenfalls Bedeutung zu.

Ist zu Lebzeiten kein Wille hinsichtlich einer Bestattungsart oder des Bestattungsortes geäußert worden – etwa in Form eines Testaments – oder ist den zur Bestattung Verpflichteten eine solche Willensäußerung nicht bekannt, bestimmen allein die Bestattungspflichtigen (§ 13 Abs. 2) die Art der Bestattung. Gleiches gilt, wenn die Willenserklärung der verstorbenen Person wegen Geschäftsunfähigkeit unwirksam war.

Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) soll sie ebenfalls den verfassungsrechtlich geschützten, über den Tod hinaus wirkenden Willen der verstorbenen Person bezüglich der Bestattungsart in ihre Entscheidung einbeziehen und nach Möglichkeit berücksichtigen. Mit triftigen Gründen kann sie allerdings davon abweichen. Die Gemeinde ist - auch im Hinblick auf die Kostenerstattungspflicht bestattungspflichtiger Hinterbliebener oder anderer Erben - nicht verpflichtet, besonderen Aufwand verursachenden Ausstattungs- oder sonstigen Wünschen nachzukommen, die weder notwendig noch ortsüblich sind.

Nach § 15 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674), hat der Träger der Sozialhilfe die für eine Bestattung erforderliche Kosten zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese zu tragen. Die Übernahme der Bestattungskosten ist eine Sonderleistung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Entscheidung, welche Kosten im Einzelfall erforderlich sind, hat das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei steht ihm ein gewisser Ermessensspielraum zu, doch muss es § 1 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes beachten, der eine der Würde des Menschen entsprechende Ausgestaltung der Sozialhilfe verlangt. Zu übernehmen sind die Kosten für ein angemessenes und ortsübliche Begräbnis am Sterbeort. § 15 BSHG gilt bis 31.12.2004. Die Neuregelung in § 74 SGB XII entspricht jedoch inhaltlich § 15 BSHG.

Absatz 4

Die Urnenbeisetzung auf See soll ausschließlich den als Seebestattungsreedereien Zugelassenen gestattet werden. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass jedweder Schiffs- oder Bootseigner Urnen mit der Asche Verstorbener der See übergeben darf.

Ein Verstoß gegen diese Voraussetzung zur Durchführung von Urnenbeisetzungen auf See ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Absatz 5

Mit dem Einbringen von Urnen in das schleswig-holsteinische Küstengewässer ist der Tatbestand der Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), erfüllt. Die Gewässerbenutzung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG). Zuständig für deren Erteilung sind die Staatlichen Umweltämter (§ 108 Nr. 1 Buchst. a) des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13. Juni 2000 (GVOBl.

Schl.-H. S. 490, ber. 550). Die Erlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn feste Stoffe zum Zwecke der Entledigung in ein Küstengewässer eingebracht werden. Insoweit sieht § 32 b Abs. 1 Satz 1 WHG ein absolutes Verbot vor. Bei der Seebestattung fehlt es an einer Entledigungsabsicht. Vielmehr werden die Urnen aus religiösen, ethischen oder höchst persönlichen Gründen in ein Küstengewässer eingebracht.

Für den Bereich der Hohen See, d.h. außerhalb der Küstengewässer, sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) (Hohe-See-Einbringungsgesetzes) zu beachten. Danach ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Erlaubnisse für das Einbringen von Urnen zur Seebestattung für eine noch nicht bekannte Zahl von Einzelfällen erteilt, wobei die Erlaubnisse auf längstens ein Jahr zu befristen sind (vgl. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Hohe-See-Einbringungsgesetz). Die für das Einbringen von Stoffen in Küstengewässer zu erteilenden Erlaubnis muss hinreichend bestimmt sein. Die Benutzung ist nach Zweck, Art, Maß und Ort zu begrenzen (vgl. § 7 Abs. 1 WHG). Dies ist durch sog. Sammelerlaubnisse – wie sie § 5 Abs. 3 Hohe-See-Einbringungsgesetz vorsieht – nicht zu leisten. Derartige Zulassungen würden den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht genügen (vgl. Czychowski, Rn. 15 zu § 7 WHG). Daraus folgte, dass jedes einzelne Einbringen einer Urne in ein Küstengewässer einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfte. Mit der Erteilung solcher Erlaubnisse wäre ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Gemäß § 32 a Nr. 2 WHG können die Länder bestimmen, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist für das Einbringen von Stoffen, wenn dadurch die Eigenschaften eines Küstengewässers nicht oder nur in einem unerheblichen Ausmaß nachteilig verändert werden. Das Landeswassergesetz trägt diesem Regelungsauftrag in § 21 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) Rechnung. Danach besteht Erlaubnisfreiheit für Benutzungen der Küstengewässer durch das Einbringen von Stoffen von Schiffen aus, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist. Das Einbringen von Urnen unterfällt nicht diesem Ausnahmetatbestand.

Bei der Urnenbeisetzung auf See liegt – zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – ein im Sinne von § 32 a Nr. 2 WHG unbedenkliches Einbringen von Stoffen vor, das kraft Landesrecht erlaubnisfrei gestellt werden kann. Als Voraussetzung für die Unbedenklichkeit müssen die Urnen

- a) außerhalb der 3-Seemeilengrenze eingebracht werden,
- b) aus vollständig auflösbaren und biologisch abbaubaren Material gefertigt sein (z. B. Pappmache oder schnell auflösende keramische Stoffe) und insbesondere keinerlei Metallteile enthalten und
- c) so verschlossen und durch Sand oder Kies beschwert sein, dass sie nicht aufschwimmen können.

Nach Abwägung des erheblichen Verwaltungsaufwandes, der mit der Erteilung der Erlaubnisse verbunden ist und des nur geringfügigen wasserwirtschaftlichen Gefährdungspotentials der Urnenbeisetzung auf See, wird das Einbringen von Urnen in

die Küstengewässer durch Absatz 5 erlaubnisfrei gestellt.

Verstöße gegen diese Anforderungen sind gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 14 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Zu § 16 (Bestattungsfristen)

Absatz 1

Mit der Mindestwartefrist von 48 Stunden des Absatzes 1 soll verhindert werden, dass vermeintlich Tote bestattet werden. Außerdem soll für etwaige Ermittlungen zur Todesursache bzw. zur Frage eines nichtnatürlichen Todes ein ausreichender Zeitraum bestehen.

Haben sich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod ergeben, bedarf es keiner längeren Mindestfrist, weil die Bestattung ohnehin nach § 159 Abs. 2 StPO von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig ist (s. auch Begründung zu § 11 Abs. 4 und § 14 des Entwurfs).

Für den Sonderfall der Seuchengefahr wird durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit der Verkürzung der gesetzlichen Mindestfrist durch Anordnung der Gemeinde geschaffen.

Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen wird als Regelfall eine Höchstfrist von 9 Tagen für die Bestattung oder Einäscherung festgesetzt. Lediglich in Ausnahmefällen dürfen Fristverlängerungen gewährt werden, die auf der Grundlage des § 107 LVwG mit Auflagen verbunden werden können (z. B. Aufbewahrung der Leiche in einem Kühlraum).

Absatz 2

Für Leichen, die für eine Leichenöffnung nach § 9 vorgesehen sind, wird davon ausgegangen, dass sie in einem ausreichend gekühlten Raum aufbewahrt werden, so dass eine Fristverlängerung nicht eigens erforderlich ist. Es reicht aus, der Gemeinde die Befugnis zu geben, eine Bestattungsfrist zu bestimmen.

Absatz 3

Für die Beisetzung von Urnen ist in der Regel mangels hygienischer oder gesundheitlicher Bedenken eine längere Frist vertretbar. Die Monatsfrist ist aus Gesichtspunkten der praktischen Erfahrungen zweckmäßig. Auch hier wird durch Satz 2 die Verlängerung oder Abkürzung der Frist zugelassen, wenn Belange des Gesundheitsschutzes oder andere schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen.

Zu § 17 (Einäscherungen)

Absatz 1

Eine Einäscherung ist erst gestattet, wenn im Rahmen einer zweiten Leichenschau die Feststellung der Todesart – natürlicher oder nichtnatürlicher Tod – überprüft worden ist. Dadurch soll insbesondere gesichert werden, dass Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod in den bisherigen Untersuchungen nicht übersehen wurden und damit etwaige Spuren, die auf eine Straftat deuten könnten, durch die Einäsche-

rung nicht endgültig vernichtet werden.

Zur Sicherstellung der Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung wird für den Fall einer geplanten Einäscherung im Ausland den Bestattungspflichtigen die Pflicht zur Veranlassung der zweiten Leichenschau auferlegt.

Wegen der besonderen Bedeutung der zweiten Leichenschau wird vorgeschrieben, dass sie grundsätzlich durch eine ärztliche Person des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und kreisfreien Städte durchzuführen ist. Den Kreisen und kreisfreien Städten wird aber das Recht eingeräumt, andere ärztliche Personen, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin, Pathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen besitzen, zur Durchführung der zweiten Leichenschau allgemein oder im Einzelfall ermächtigen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur für den jeweiligen Bezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Satz § 3 enthält eine Sonderregelung bei anatomischen Leichenöffnungen.

Bei der örtlichen Zuständigkeit greift die subsidiäre Auffangklausel des § 31 Abs. 1 Nr. 4 LVwG: Örtlich zuständig ist danach die Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Dies ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk sich die zu untersuchende Leiche befindet. In aller Regel dürfte es sich dabei um den Standort des mit der Feuerbestattung beauftragten Krematoriums handeln, wenn die Leiche bereits dorthin transportiert worden ist. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 ist in der Regel die Behörde des Sterbeortes zuständig.

Die Ziffern des § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LVwG sind in dieser Konstellation dagegen nicht einschlägig, denn die zweite Leichenschau bezieht sich insbesondere nicht auf den Betrieb eines Unternehmens oder die Ausübung eines Berufes im Sinne der Nummer 2 noch betrifft sie eine natürliche Person mit einem gewöhnlichen Aufenthalt nach Nummer 3, da eine Leiche keine natürliche Person mehr ist.

Die Beförderung einer Leiche ins Ausland zwecks Einäscherung ohne vorherige Veranlassung der zweiten Leichenschau ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Nr. 15 des Entwurfs.

Absatz 2

Wenn im Rahmen der zweiten Leichenschau Zweifel daran entstehen, dass die verstorbene Person eines natürlichen Todes gestorben ist, muss dieser Zweifel vor der Freigabe der Leiche zur Einäscherung ausgeräumt werden. Wenn die Zweifel auf andere Art, z. B. durch Befragen weiterer Personen (siehe § 5) oder gezielte ärztliche oder medizinisch-technische Untersuchungen nicht ausgeräumt werden können, ist als letzte Möglichkeit eine Leichenöffnung durchzuführen.

Wenn die Zweifel an einem natürlichen Tod nach der Leichenöffnung bestehen bleiben und eine natürliche Todesursache nicht festgestellt werden kann, muss die obduzierende ärztliche Person bei einem Verdacht auf Fremdverschulden die Polizei benachrichtigen.

Absatz 3

Erst wenn die ärztliche Person nach ihren Feststellungen in der zweiten Leichschau ein Verschulden Dritter an dem Tod der verstorbenen Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen kann, ggf. erst nach der Obduktion, darf sie die Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung ausstellen. Diese Bescheinigung ist zur Einäscherung der Leiche der Betreiberin oder dem Betreiber des Krematoriums vorzulegen.

Bei einer unbekanntem Leiche muss sich die Genehmigung der Staatsanwaltschaft zur Bestattung auch auf die Einäscherung erstrecken. Die Einäscherung einer Leiche ohne die Bescheinigung nach Absatz 3 oder ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 16 des Entwurfs.

Absatz 4

Nach Satz 1 dieser Vorschrift dürfen Einäscherungen nur in Anlagen zur Feuerbestattung vorgenommen werden. Das Gesetz verwendet vereinfachend weiterhin als Synonym den traditionell eingeführten Begriff "Krematorien" für diese Anlagen.

Ein Krematorium ist eine anzeigepflichtige Anlage, deren Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb bundesrechtlich durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV - vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545, zuletzt geändert am 3. Mai 2000, BGBl. I S. 633) geregelt ist.

Durch die Verordnung werden u. a. Grenzwerte für die Emissionen von Kohlenmonoxyd, Gesamtstaub und organischen Stoffen sowie Dioxinen und Furanen festgelegt.

Unter Aufgabe des bisherigen öffentlich-rechtlichen Trägervorbehalts für Krematorien nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Feuerbestattungsgesetzes ("Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage darf nur Gemeinden, Gemeindeverbänden und solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden.") enthält der Entwurf keine Vorgaben für die Trägerschaft eines Krematoriums.

Aus hygienischen Gründen ist für die Durchführung der Einäscherung die Verwendung eines Sargs vorgeschrieben.

Der Betreiber eines Krematoriums hat nach Satz 3 sicherzustellen, dass die Einäscherung so erfolgt, dass die Asche jeweils einer bestimmten eingeäscherten Leiche zugeordnet werden kann und wird. Dies ist zunächst schon aus Gründen der Pietät erforderlich. Auf diese Weise kann aber auch bei einer später möglicherweise doch noch notwendig werdenden Untersuchung eines Todesfalles die Asche dieser Person untersucht werden.

Satz 4 schreibt aus Gründen der Zuordnungssicherheit und Identifikation der Urne und damit der Totenasche vor, dass die Urne fest zu verschließen und zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen ist

Die Einäscherung einer Leiche außerhalb eines Krematoriums ist eine Ordnungs-

widrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 17 des Entwurfs.

Absatz 5

Die notwendigen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten werden der Betreiberin oder dem Betreiber des Krematoriums, das die Einäscherung durchführt, auferlegt. Die zwingend durchzuführende Dokumentation soll die umfassende Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Einäscherungen im Hinblick auf die Identität der eingeäscherten Verstorbenen, die Umstände der Einäscherung sowie den Verbleib der Aschereste gewährleisten, um etwaige später notwendig werdende Nachforschungen zu ermöglichen.

Absatz 6

Die Dokumentationsunterlagen sind nach Absatz 6 für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Einäscherung an, im Krematorium aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren ist danach bemessen, notwendige Nachforschungen auch noch zu länger zurückliegenden Einäscherungen zu ermöglichen.

Satz 2 regelt für den Fall der Betriebsaufgabe die Übergabe der aufbewahrten Dokumente an die Gemeinde, die die Dokumentationsunterlagen die verbleibende Zeit der Aufbewahrungsfrist aufzubewahren hat. Diese Vorschrift gilt nicht bei einem bloßen Betreiberwechsel.

Zu § 18 (Urnentransport)

Die Vorschrift berücksichtigt, dass gesundheitliche Gefahren beim Transport der Asche von Verstorbenen regelmäßig nicht auftreten. Deshalb werden im Hinblick auf den Transport keine Anforderungen an das Material von Urnen gestellt. Die Beförderung ist auch in solchen Urnen zulässig, die die Anforderungen des § 15 Abs. 5 für eine Urnenbeisetzung auf See erfüllen (siehe dortige Begründung).

Für den Transport von Urnen mit Totenasche sorgen üblicherweise die Bestattungsunternehmen. Die Möglichkeit, die Urne zwecks Beförderung zur Beisetzung an bestattungspflichtige Angehörige auszuhändigen, soll aber nicht ausgeschlossen werden, wenn und soweit die Angehörigen die Beförderung selbst durchführen wollen. Dabei muss vor Aushändigung der Urne der Nachweis einer Beisetzungsmöglichkeit vorgelegt werden.

Um eine Umgehung der Beisetzungspflicht zu vermeiden, muss dem Krematorium die Beisetzung der versiegelten Urne formlos nachgewiesen werden.

Verstöße gegen die nach diesem Absatz bei einem Urnentransport zu beachtenden Pflichten sind nach § 29 Abs. 1 Nr. 18 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Zu § 19 (Anforderungen an Friedhöfe)

Absatz 1

Absatz 1 statuiert eine allgemeine Handlungsanweisung für die Anlage, Gestaltung und das Betreiben von Friedhöfen, die sich an alle Friedhofsträger in gleicher Weise richtet und die zur Verwirklichung der Grundsätze der Pietät dient. In diesen Grenzen bleibt es den Friedhofsträgern überlassen, im Rahmen des § 26 des Entwurfs konkrete ergänzende Einzelheiten in der Friedhofsordnung zu regeln.

Absatz 2

Der Gesetzentwurf unterstellt die Anlegung und wesentliche Veränderung von Friedhöfen in Abhängigkeit von der Rechtsnatur des Friedhofsträgers gestuften formellen Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 20 Abs. 1 bis 3). Die bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Anlegung oder wesentlichen Veränderung eines Friedhofs zu prüfenden und einzuhaltenden materiellen Anforderungen werden durch § 19 Abs. 2 zusammengefasst. Diese Voraussetzungen sind von der Gemeinde, die einen kommunalen Friedhof betreiben will, ebenso einzuhalten wie von einer Religionsgemeinschaft, die ihren beabsichtigten kirchlichen Friedhof bei der zuständigen Gemeinde gemäß § 20 Abs. 2 anzuzeigen hat,

Die Erdbestattung ist an Standorten geeignet, die insbesondere folgende Kriterien aufzeigen:

1. Bodeneigenschaften, die eine schnelle und vollständige aerobe Verwesung gewährleisten,
2. Böden mit guten Filter- und Sorptionseigenschaften und
3. Böden ohne Grund- und Stauwassereinflüsse.

Daher sind grundsätzlich Überschwemmungsgebiete, Moore, Marsch-, Grundwasser- und Stauwasserböden für die Erdbestattung als ungeeignet einzustufen.

Auf ungeeigneten Böden ist die Bildung von Wachsleichen aufgrund ungünstiger Bedingungen für die Verwesung der Leiche zu erwarten.

Die Gemeinden unterliegen auch als Friedhofsträger – da das Friedhofswesen zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört – der Rechtsaufsicht im Rahmen der Kommunalaufsicht gemäß §§ 120 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Zu § 20 (Betreiben von Friedhöfen)

Absätze 1 bis 3

Die Zulässigkeit der Anlegung oder wesentlichen Änderung eines Friedhofs nach diesem Entwurf lässt Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Der Genehmigung kommt keine Konzentrationswirkung zu. So kann beispielsweise zusätzlich eine Genehmigung nach dem Landesnaturschutzgesetz erforderlich sein, wenn die Anlegung oder wesentliche Änderung eines Friedhofs einen Eingriff in die Natur darstellt (§§ 7, 7a LNatSchG). Des Weiteren bedarf die Errichtung von Gebäuden auf dem Friedhof in der Regel einer Genehmigung nach der Landesbauordnung.

Absatz 1

Da die bedarfsgerechte Bereitstellung und Unterhaltung von Friedhöfen eine öffentliche Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge ist, bestimmt Absatz 1, dass es grundsätzlich den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein obliegt, sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen gedeckt ist. Das Gesetz geht von dem Grundsatz der Subsidiarität kommunalen Tätigwerdens aus, auch im Hinblick auf das Betreiben eines kommunalen Friedhofs. Soweit der in § 22 des Entwurfs normierte Mindestumfang der Bestattung auf eine andere, gleichwertige Art und Weise dauerhaft sichergestellt ist, etwa durch einen kirchlichen Simultanfriedhof, auf dem Bestattungen zumindest in einem dem § 22 des Entwurfs entsprechenden Umfang möglich sind, besteht kein öffentlicher Bedarf für einen kommunalen Friedhof. Sofern öffentlicher Bedarf für einen kommunalen Friedhof besteht, ist die Gemeinde nicht stets zur Anlegung eines eigenen Friedhofs gezwungen, sondern sie kann ihre Sicherstellungspflicht auch durch Formen kommunaler Zusammenarbeit erfüllen. Dementsprechend weist der letzte Halbsatz dieses Absatzes zur Klärung darauf hin, dass Friedhöfe auch in kommunaler Zusammenarbeit von Zweckverbänden betrieben oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemeinsam genutzt werden können.

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, nähere Regelungen über die zumutbare Entfernung zu einem außerhalb der Gemeinde liegenden Friedhof zu treffen, weil dies sehr von den örtlichen Umständen, z. B. der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, abhängt. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde sich nur dann einem Zweckverband anschließen oder eine Vereinbarung schließen wird, wenn die Benutzung des auswärtigen Friedhofs für ihre Einwohner zumutbar erscheint, insbesondere auch im Hinblick auf Friedhofsbesuche durch die hinterbliebenen Angehörigen.

Absatz 2

Die Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können ohne eine ausdrückliche Genehmigung eigene Friedhöfe betreiben. Diese Friedhöfe nennt das Gesetz kirchliche Friedhöfe (vgl. § 2 Nr. 10 b)). Der Schutz speziell der kirchlichen Friedhöfe und das Recht, neue Friedhöfe anzulegen, ist den Kirchen zum Teil bereits durch Staats-Kirchenverträge gewährleistet (siehe dazu Begründung zu § 2 Nr. 10).

Nach Satz 2 haben Religionsgemeinschaften aber eine Anzeigepflicht für den Fall der Neuanlegung eines Friedhofs oder seiner wesentlichen Veränderung, zu der als ein Sonderfall auch die Schließung gehört (siehe § 21 Abs. 1). Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann das beabsichtigte Friedhofsvorhaben – sofern es mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren ist – innerhalb einer Frist von sechs Monaten untersagen; besondere materielle Anforderungen an die korporierte Religionsgemeinschaft als Friedhofsträger werden nicht gestellt.

Absatz 3

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des allgemeinen Friedhofszwanges (§ 15 Abs. 1), indem Bestattungen außerhalb von Friedhöfen unter einen repressiven Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Unbeschadet des Bestandsschutzes für vorhandene private Bestattungsplätze unterwirft das Gesetz jede Neuanlegung, Neubelegung und wesentliche Veränderung, insbesondere quantitativ erhebliche Erweiterung, privater Bestattungsplätze dem Erfordernis einer schriftlichen Genehmigung, die bei der Gemeinde zu beantragen ist.

Damit wird zugleich der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Friedhofszwanges Rechnung getragen. Der allgemeine Friedhofszwang und der damit im Einzelfall verbundene Eingriff in die in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit – hier die Freiheit, Art und Ort der Bestattung zu bestimmen – steht mit der Verfassung im Einklang, weil er durch legitime öffentliche Interessen und überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist und sofern dem Betroffenen im atypischen Einzelfall ("Unzumutbarkeit") eine Ausweichmöglichkeit angeboten wird. Diese rechtliche Beurteilung des Friedhofszwanges gilt grundsätzlich auch für Urnenbeisetzungen (eingehend BVerwG – VII C 36/72 – NJW 1974, 2018; BVerfG – 1 BvR 317/74 – NJW 1979, 1493). Wegen dieser Funktion als Härteklausel ist die Genehmigung nur in Ausnahmefällen zu erteilen, etwa bei besonderen örtlichen Verhältnisse (z. B. eine große und nur schwer überbrückbare Entfernung zum nächsten Friedhof) oder wenn es sich um die Bestattung einzelner bedeutender Persönlichkeiten handelt, denen durch die Errichtung einer privaten Begräbnisstätte eine besondere Ehrung zuteil werden soll. Keinen besonderen Grund für die Genehmigungserteilung bilden dagegen – vermeintlich – unzureichende Verhältnisse der öffentlichen Friedhöfe, das Vorhandensein eigenen Grundbesitzes oder rein private Gründe wie finanzielle Gründe oder die Ansicht, die Bestattung auf einem Friedhof sei schlechthin unzumutbar. Sofern allerdings ein besonderer Grund vorliegt, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung; ein Ermessen besteht dann nicht.

Die Verpflichtung, eine Ruhezeit festzulegen und die Verweisung auf §§ 19 und 23 stellen sicher, dass die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn die würdige Gestaltung und Unterhaltung des beantragten privaten Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint, die vorgesehene Örtlichkeit den für Bestattungsplätzen gebotenen Erfordernissen des Gesundheits- und Gewässerschutzes und Sicherheitsrechts entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Das Anlegen, Belegen oder Erweitern von privaten Bestattungsplätzen ohne Vorliegen einer Genehmigung ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 19 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu § 21 (Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen)**Absatz 1**

Erst mit der Widmung eines Grundstückes zur Bestattung von Leichen und ggf. Beisetzung von Urnen mit Totenasche wird dieses Grundstück zum Friedhof im Sinne dieses Gesetzes (§ 2 Nr. 10). Er ist nur für den in der Widmung bezeichneten Zweck bestimmt und wird eine öffentlich zugängliche Einrichtung. Daher ist es nicht zuläs-

sig, auf einem gewidmeten Friedhof, auf gewidmeten Friedhofsteilen oder in gewidmeten Grabstätten Tierkörper nach den Vorschriften des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523) zu beseitigen. Vor einer beabsichtigten Ausweisung von zugelassenen Plätzen für die Tierkörperbeseitigung nach § 5 Abs. 2 TierKBG auf bereits gewidmeten Friedhofsteilen müssen diese vom Friedhof deutlich erkennbar ausgegrenzt und entwidmet worden sein.

Nach der Schließung eines Friedhofes sind dort weitere Bestattungen nicht mehr zulässig. Mit der Entwidmung wird der Friedhofscharakter des Grundstückes aufgehoben und das Grundstück kann einer anderen Verwendung zugeführt werden. Bei der Widmung, Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen handelt es sich um Verwaltungsakte, deren örtliche Bekanntgabe sich nach § 110 Abs. 3 und 4 LVwG sowie der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 12. Juni 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 267), richtet.

Träger kirchlicher Friedhöfe tragen die Kosten, die der Gemeinde durch eine örtliche Bekanntmachung entstehen.

Die Bekanntgabe einer Friedhofsordnung als Satzung (Friedhofssatzung) richtet sich nach § 68 Satz 3 LVwG. Entsprechendes gilt, wenn der Friedhofsträger die Benutzung des Friedhofs nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrecht unterstellt und dementsprechend keine Satzung, sondern eine zivilrechtlich zu beurteilende Benutzungsordnung erlassen hat. Auch diese ist ortsüblich örtlich bekannt zu machen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind auch die Friedhofssatzungen für kirchliche Friedhöfe auf die gleiche Weise bekannt zu machen

Die allgemeine Anzeigepflicht auch der Schließung eines Friedhofs bezweckt die ununterbrochene Sicherstellung des örtlichen Bedarfs an Bestattungsplätzen. Die betroffene Gemeinde soll möglichst frühzeitig darüber Kenntnis erhalten, dass ein in ihrem Gebiet vorhandener Friedhof, der bislang den Bedarf an Bestattungsplätzen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 Abs. 1 – zumindest teilweise – abgedeckt hat, geschlossen wird, damit sie in die Lage versetzt wird, diesen Bedarf nunmehr auf eine andere Weise (vgl. die Möglichkeiten nach § 20 Abs. 1 und 2) und ohne Unterbrechung zu befriedigen. Dementsprechend lang (zwei Jahre) ist die Frist bemessen.

Absatz 2

Im Friedhofsrecht wird zwischen der Schließung und der Entwidmung eines Friedhofs unterschieden (siehe auch Begründung zu § 21 Abs.1).

Die Schließung bedeutet, dass der Friedhof nicht mehr für weitere Bestattungen genutzt werden kann, während er für die bereits vorgenommenen Bestattungen seinen Charakter als Friedhof behält. Mit der Entwidmung dagegen wird der Friedhof völlig aufgelöst und verliert seine Eigenschaft als Ruhestätte; das Gelände kann nunmehr anderen Zwecken zugeführt werden. Satz 1 stellt klar, dass die Entwidmung grundsätzlich nur zulässig ist, wenn alle betroffenen Ruhezeiten abgelaufen sind. Damit soll die Gewährleistung der Totenruhe sichergestellt werden. Es handelt sich um ei-

ne Mindestvorschrift; weitergehende Regelungen, etwa § 2 Absatz 1 des Gräbergesetzes, bleiben unberührt. Die Entwidmung vor Ablauf der Ruhezeiten ist nach Satz 2 nur zulässig, wenn dafür ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, etwa Gründe des Städtebaus oder des Verkehrsflächenbedarfs. Bei der Beurteilung der Dringlichkeit sind sowohl gesundheitliche Belange als auch das Bedürfnis nach einer ungestörten Totenehrung durch noch lebende Angehörige zu berücksichtigen. Aus notwendig werdenden Umbettungen dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Im übrigen richten sich die Inanspruchnahme des Friedhofsgeländes, die etwaige Enteignung des Grundstücks und von Sondernutzungsrechten sowie Entschädigungsfragen nach den dafür geltenden Gesetzen.

Vom gewidmeten Friedhof abgrenzbare Teile, auf denen Bestattungen bisher nicht erfolgt sind, können mit der Abgrenzung zum Friedhof ebenfalls nach Satz 1 entwidmet und einer anderen Verwendung zugeführt werden.

Zu § 22 (Zulassungspflicht)

Absatz 1

Diese Vorschrift gewährt einen auf dem Wohnsitzprinzip basierenden Bestattungsanspruch gegen die Gemeinde. Dieser Bestattungsanspruch resultiert aus dem öffentlich-rechtlichen Anspruch der Einwohner und Einwohnerinnen einer Gemeinde auf Benutzung der öffentlichen Gemeindevorrichtungen, der ihnen bereits nach der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung verbürgt ist. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat unbeschadet des religiösen Bekenntnisses einen Anspruch darauf, auf dem kommunalen Friedhof bestattet zu werden. Allerdings steht der Inhalt dieses Anspruches in untrennbarem Zusammenhang mit der Sicherstellungspflicht der Gemeinde nach § 20 Abs. 1. Die Gemeinde ist danach nur subsidiär verpflichtet, einen eigenen kommunalen Friedhof zu betreiben, nämlich wenn der örtliche Bedarf an Bestattungsmöglichkeiten nicht auf eine andere gleichwertige Weise gedeckt werden kann. Das bedeutet: Der Bestattungsanspruch kann nicht nur durch eine Bestattung auf einem kommunalen Friedhof erfüllt werden, sondern die Gemeinde erfüllt ihre Verpflichtung schon dann, wenn im örtlichen Bereich der Gemeinde in ausreichendem Umfang Bestattungsmöglichkeiten auf nicht gemeindeeigenen Friedhöfen zur Verfügung stehen.

Über das Wohnsitzprinzip hinaus gewährt der Absatz einen inhaltsgleichen Bestattungsanspruch auch nach dem Prinzip des Sterbeortes. Dies entspricht herkömmlichen Rechtsgrundsätzen. Für Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, dort aber keinen Wohnsitz hatten (z. B. Tod bei Besuch in der Gemeinde oder auf der Durchreise) wird die Bestattung deshalb ebenfalls verpflichtend zugelassen. Dadurch sollen den Angehörigen unter Umständen kostspielige Leichentransporte (z. B. ins Ausland) erspart bleiben.

Die Regelung dieses Absatzes ist nicht abschließend. Daher können kommunale Friedhofsträger zulassen, dass auf ihren Friedhöfen auch andere verstorbene Personen bestattet oder deren Urnen beigesetzt werden.

Absatz 2

Dieser Absatz trägt der vornehmlich im ländlichen Raum recht häufigen Situation

Rechnung, dass der im Bereich der Gemeinde vorhandene einzige Friedhof ein kirchlicher Friedhof (Simultanfriedhof) ist. Die Träger solcher Friedhöfe unterhalten diese und machen sie auch für die Bestattung von Nichtmitgliedern ihrer Glaubensgemeinschaft zugänglich, zumindest in dem Umfang, wie sie in Absatz 1 vorgesehen ist. Der politischen Gemeinde wird insoweit ein Mitbenutzungsrecht eingeräumt. Damit ist zwar - mit dessen Zustimmung - ein gewisser Eingriff in Rechte des konfessionellen Friedhofsträgers verbunden, der aber hinnehmbar ist, weil der Träger eines kirchlichen Friedhofes im Bereich der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Bestattung tätig wird und deshalb auch grundlegenden rechtsstaatlichen Bindungen unterliegt.

Im Fall der kommunalen Mitbenutzung eines kirchlichen Simultanfriedhofs hat sich die Gemeinde dann und insofern an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die der konfessionelle Träger trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten zur vollen Kostendeckung durch Benutzungsentgelte nicht decken kann. Dies ist im Grundsatz gerechtfertigt, da die Gemeinde dann, wenn der Bedarf nach § 20 Absatz 1 nicht auf andere Weise befriedigt würde, die gesamten Kosten für das Anlegen und Unterhalten eines eigenen Friedhofs aus ihrem Haushalt aufbringen müsste. Der jeweilige Anlass und Umfang einer Kostenbeteiligung einer Gemeinde kann nicht generell im Voraus bestimmt werden, sondern wird, wenn eine Kostendeckung nicht erreichbar ist, zwischen dem Friedhofsträger und der Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vereinbart werden müssen. Da ein konfessioneller Träger mit der Einrichtung und dem Betrieb seines Friedhofs immer auch eigene Aufgaben wahrnimmt, wird er jedenfalls in aller Regel nicht erwarten können, dass die Gemeinde die nicht durch Benutzungsentgelte gedeckten Kosten stets vollständig übernimmt.

Für kirchliche Friedhöfe, die als konfessionelle Friedhöfe nicht der Zulassungspflicht gemäß Satz 1 unterliegen, gilt die Kostenbeteiligungspflicht nach Satz 2 nicht.

Zu § 23 (Ruhezeit)

Absatz 1

In der Friedhofsordnung (siehe § 26) eines jeden Friedhofs sind durch den Friedhofsträger angemessene Ruhezeiten festzulegen, die eine angemessene Dauer der Totenehrung ermöglichen. Der Entwurf sieht keine absolute gesetzliche Mindestruhezeit in Jahren vor, sondern stellt es grundsätzlich in das Ermessen des Friedhofsträgers, die Dauer der örtlichen Ruhezeiten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen festzulegen. Die dabei für Erdbestattungen zwingend zu berücksichtigende Grenze bildet nach Absatz 2 Satz 1 die friedhofsspezifische Ruhezeit, die von der friedhofsspezifischen Verwesungsdauer bestimmt wird.

Bei der Festlegung der Ruhezeit sind gemäß Absatz 2 Satz 2 neben den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes auch die Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) sowie das Bedürfnis der Angehörigen nach einer angemessenen Dauer der Totenehrung zu berücksichtigen.

Absatz 2

Die untere Grenze bei der Festlegung der Ruhezeit nach Absatz 1 bildet die fried-

hofsspezifische Ruhezeit. Sie entspricht der auf dem jeweiligen Friedhof herrschenden Verwesungsdauer, die maßgeblich von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofgrundstücks im Hinblick auf die Boden- und Grundwasserverhältnisse abhängt.

Diese zeitliche Untergrenze betrifft nur Erdbestattungen, da bei Urnen ein Verwesungsprozess in erheblichem Umfang und mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen nicht stattfindet; der biologische Abbau des Materials der Urne kann insoweit vernachlässigt werden.

Die durch die Verwesungsdauer bestimmte zeitliche Untergrenze wird in vielen Fällen nicht ausreichen. Zum einen kann sich aufgrund des Grundrechts der Freiheit der Religionsausübung (Artikel 4 Grundgesetz) der Wunsch nach einer unbegrenzten Ruhezeit (z. B. nach mosaischem oder islamischem Glauben die sog. ewige Totenruhe) ergeben. Vielfach werden auch die Angehörigen Verstorbener – aus eigenem Antrieb oder aus Respekt vor dem Willen des Verstorbenen – den Wunsch nach einer längeren Ruhezeit, etwa bei Wahlgräbern, äußern, der im Hinblick auf den weiten Schutzbereich der Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG in der Regel zu respektieren sein wird. Insofern ist es zweckmäßig, wenn die Friedhofsträger – zumindest für einen Teilbereich ihres Friedhofs – in ihren Friedhofsordnungen die Möglichkeit längerer, verlängerbarer oder sogar unbegrenzter Ruhezeiten einräumen.

Darüber hinaus kann es auch sinnvoll sein, wenn Friedhofsträger im Einvernehmen mit der örtlich jeweils betroffenen Religionsgemeinschaft Bereiche auf dem Friedhof ausweisen, die nach deren religiösem Selbstverständnis angelegt und belegt werden. Der Entwurf billigt den Friedhofsträgern insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum zu.

Den Friedhofsträgern steht es im Übrigen frei, Urnenbeisetzungen einer anderen Ruhezeit als Erdbestattungen zu unterwerfen.

Unberührt von der örtlichen Festsetzung der Ruhezeit bleiben die unter § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes fallenden Gräber; für sie gilt gemäß § 2 Abs. 1 des Gräbergesetzes ein dauerndes Ruherecht (vgl. Begründung zu § 1).

Absatz 3

Absatz 3 betrifft nur Grabstätten mit Erdbestattungen. Auf diesen Grabstätten darf in dem einzelnen Grab (also auf der für den Sarg bestimmten Fläche) vor Ablauf der Mindestruhezeit keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden, weil der Verwesungsprozess möglicherweise noch nicht abgeschlossen ist. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann auf Antrag des Friedhofsträgers Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn im konkreten Fall, kurz vor Ablauf der Ruhefrist, schon eine vollständige Verwesung anzunehmen ist.

Die Beisetzung von Urnen auf einer Grabstätte mit Erdbestattung ist dadurch nicht ausgeschlossen, da Urnen gewöhnlich so dicht unter der Erdoberfläche beigesetzt werden, dass die Lage eines in einem Grab befindlichen Sarges nicht berührt wird.

Zu § 24 (Grabgestaltungen)

Diese Vorschrift legt die von Grabgestaltungen, als die der Entwurf insbesondere Grabkreuze, Grabsteine und Grabdenkmale, aber auch andere bauliche Anlagen sowie Bewuchs und Bepflanzungen definiert, zu erfüllende Mindestanforderung dahingehend fest, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen darf. Grabkreuze, Grabsteine und Grabdenkmale gehören nach § 69 Abs. 1 Nr. 26 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) zu denjenigen baulichen Anlagen, deren Errichtung genehmigungs- und anzeigefrei ist, während hingegen die Errichtung von Urnenhallen und Urnenmauern oder Grüften und Grabgebäuden (siehe § 26 Abs. 3 Nr. 1 und 2) möglicherweise einer Genehmigung bedürfen. Grabgestaltungen unterliegen lediglich der allgemeinen Handlungsanweisung nach § 19 Abs. 1 zur Verwirklichung einer pietätvollen und würdigen Ehrung der Verstorbenen und Pflege ihres Andenkens. Welche Anforderungen dabei im Einzelnen an die Gestaltung und Ausstattung von Grabstellen zu stellen sind, bleibt den für jeden Friedhof nach § 26 des Entwurfs zu erlassenden Friedhofsordnungen überlassen, so dass zum Beispiel auch örtlichen Traditionen und religiös motivierten Gebräuchen für die Gestaltung eines Grabes mehr Raum gegeben ist.

Gehen von Grabgestaltungen, insbesondere von Grabsteinen und Grabdenkmälern oder von Bewuchs oder Bepflanzungen Gefährdungen aus, so kann der Träger des Friedhofs, soweit die Nutzungsberechtigten oder Bestattungspflichtigen die Gefahr nicht selbst beseitigen oder beseitigen lassen, Maßnahmen auf deren Kosten anordnen oder selbst durchführen, z. B. das Niederlegen oder Befestigen eines Grabsteins oder Entfernen giftigen Bewuchses. Diese Befugnis resultiert aus der Verantwortlichkeit des Friedhofsträgers für den Friedhof als öffentlich zugängliche Einrichtung und steht den Friedhofsträgern unabhängig von ihrer Rechtsnatur und den von ihnen bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einzuhaltenden Verfahrensvorschriften zu.

Zu § 25 (Ausgrabungen und Umbettungen)

Nach der allgemeinen Anschauung, aber auch aus Gründen der Pietät gegenüber Verstorbenen und ihren Angehörigen soll die Totenruhe möglichst nicht gestört werden. Sie ist nach § 168 StGB (Störung der Totenruhe) auch strafrechtlich geschützt. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

Daher ist eine Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche auf Antrag eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die kreisangehörige Gemeinde kann – insbesondere wenn eine Ausgrabung in dem in Absatz 2 genannten Zeitraum erfolgen soll – den Kreis als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes an der Entscheidung beteiligen. Gründe für eine Ausgrabung oder Umbettung können in der Person des Verstorbenen (z. B. Ausgrabung wegen nachträglicher Untersuchung der Leiche) oder eines Angehörigen (z. B. Umbettung der Leiche von einem Reihengrab oder einer Urne aus einem Einzel-Urnengrab in ein Wahlgrab auf Wunsch des Angehörigen) liegen. Umbettungen in größerem Umfang (z. B. Verlagerung eines Friedhofs) können aus städtebaulichen Gründen erforderlich werden.

Weil eine Gesundheitsgefahr nicht besteht, ist für die Ausgrabung und Umbettung einer Urne durch den Friedhofsträger eine Genehmigung nicht erforderlich; eine andere Grabstätte ist jedoch nachzuweisen.

Bei einer Umbettung von Leichen, die unter § 1 Abs. 1 des Gräbergesetzes (vgl. Begründung zu § 1) fallen, ist § 6 des Gräbergesetzes zu beachten. Danach dürfen solche Gräber nur verlegt werden, wenn die zuständige Landesbehörde zugestimmt hat; die Toten sollen in einer geschlossenen Begräbnisstätte wiederbestattet werden.

Einer Erlaubnis nach Satz 1 bedarf es bei einer von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht angeordneten Ausgrabung (§ 87 Abs. 3 und 4 StPO) nicht:

„(3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

(4) Die Leichenöffnung und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche werden vom Richter angeordnet; die Staatsanwaltschaft ist zu der Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde. Wird die Ausgrabung angeordnet, so ist zugleich die Benachrichtigung eines Angehörigen des Toten anzuordnen, wenn der Angehörige ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden kann und der Untersuchungszweck durch die Benachrichtigung nicht gefährdet wird.“

Absatz 2

Der in Absatz 2 festgelegte Zeitraum (14 Tage bis sechs Monate nach der Bestattung) entspricht dem biologischen Zeitraum, in dem der Verwesungsprozess besonders intensiv ist („stinkende Fäulnis“). Daher sollen in dieser Zeit Ausgrabungen oder Umbettungen grundsätzlich nicht stattfinden. Eine Ausnahme bilden die von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht veranlassten Ausgrabungen (§ 87 Abs. 3 und 4 StPO).

Zu § 26 (Friedhofsordnung)

Absatz 1

Die Ordnung, Gestaltung und Benutzung des Friedhofs ist durch eine Friedhofsordnung zu regeln. Deren Rechtsnatur hängt maßgeblich von der Rechtsnatur des Friedhofsträgers sowie dessen Entscheidung ab, in welcher Rechtsform der Friedhof betrieben wird. Unbeschadet dessen schreibt § 26 des Entwurfs einen Rahmen für den Inhalt der Friedhofsordnung vor, ohne dass damit eine insoweit abschließende Regelung beabsichtigt ist. Die Friedhofsordnung enthält insbesondere Vorschriften über die Art, Gestaltung, Ruhezeit und Unterhaltung der Grabstätten, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie die Erhebung von Gebühren beziehungsweise Benutzungsentgelten. Die Friedhofsordnungen dürfen Rechtsansprüche, die von diesem Entwurf eingeräumt werden, nicht schmälern; sie können aber unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung und Abfallverwertung die Verwendung bestimmter Materialien zur Grabgestaltung ausschließen oder vorschreiben.

Absatz 2

Die von den Gemeinden oder Zweckverbänden als Friedhofsträger zu erlassenden Friedhofsordnungen sind als Satzungen zu erlassen, sofern der Friedhof in den Formen des öffentlichen Rechts betrieben wird. Nur in diesem Fall ist es den Gemeinden und Zweckverbänden möglich, Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzung des Friedhofs zu erheben. Das Satzungsrecht in Selbstverwaltungsangelegenheiten haben die Gemeinden allgemein durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und die Zweckverbände nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Da es den Gemeinden und Zweckverbänden grundsätzlich freisteht, den Friedhof alternativ in Formen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu betreiben, haben sie im zuletzt genannten Fall eine Benutzungsordnung zu erlassen; in diesem Fall können für die Benutzung des Friedhofs lediglich privatrechtliche Benutzungsentgelte verlangt werden.

Absatz 3

Absatz 3 stellt die Zulässigkeit bestimmter Formen der Erdbestattung und Urnenbeisetzung in das Ermessen des Friedhofsträgers, soweit dem – insbesondere im Hinblick auf Nr. 2 – Belange des Gesundheitsschutzes nicht entgegenstehen.

Nach Nr. 1 kann der Friedhofsträger in der Friedhofsordnung regeln, dass Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder in einem Urnenhain beigesetzt werden dürfen.

Unter strikter Beachtung der Belange des Gesundheitsschutzes steht es dem Friedhofsträger ebenfalls frei, generell zuzulassen oder nur im Einzelfall zu erlauben, dass Särge in Gräften (ausgemauerte Grabstätten, vorgefertigte Grabkammern, Grabgewölbe) oder Grabgebäuden (Mausoleen) beigesetzt werden dürfen. Dabei ist durch geeignete Regelungen in der Friedhofsordnung sicherzustellen, dass die auch bei einer derartigen Beisetzung ablaufenden biologischen Fäulnis- und Verwesungsprozesse keinerlei Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit und die Friedhofsbenutzer begründen können.

Es ist insgesamt anzuraten, die Beisetzung in Gräften und Grabgebäuden auf das unbedingt nötige Mindestmaß zu beschränken und nur im Einzelfall zuzulassen.

Absatz 4

Um insbesondere auch die Bestattung nach islamischen Riten zu ermöglichen, wird aus religiösen und weltanschaulichen Gründen die Bestattung ohne Verwendung eines Sarges - in einem Leichentuch – zugelassen. Damit wird einem Anliegen aus den Beratungen zum Integrationskonzept der Landesregierung entsprochen. Mit der Regelung wird im übrigen der verfassungsrechtlichen Stellung des Verbots der Benachteiligung aus Gründen des Glaubens (Artikel 3 Grundgesetz) sowie der Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Grundgesetz) Rechnung getragen.

Im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen eine Lockerung der Sargpflicht der Ermessensentscheidung der Behörde oder der freiwilligen Entscheidung des Friedhofsträgers im Rahmen einer Friedhofssatzung überlassen bleibt, ist die Ermöglichung einer Bestattung ohne Sarg für die Träger kommunaler oder von Simultanfriedhöfen zwingend vorgegeben. Die Verpflichtung zu einer entsprechenden Regelung in der Friedhofsordnung lässt den Friedhofsträgern hinreichenden Spielraum zur Festlegung der Einzelheiten für die Durchführung einer Bestattung ohne Sarg.

Mit dieser Regelung ist die Bestattung ohne Verwendung eines Sargs eine gesetzlich anerkannte Bestattungsform, deren Inanspruchnahme jedoch besonderer Regelung durch den Friedhofsträger bedarf. Aufgrund der Befürwortung insbesondere der Kirchen für die Ermöglichung einer den religiösen Überzeugungen entsprechenden Bestattungsform für Angehörige muslimischen Glaubens, ist zu erwarten, dass auch für rein konfessionelle Friedhöfe, für die die zwingende gesetzliche Regelungspflicht aufgrund ihrer privilegierten Stellung nicht gilt, entsprechende Satzungsregelungen geschaffen werden.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten ist die Gewährleistung einer Bestattung ohne Sarg ausdrücklich auch in Kooperation mit anderen Friedhofsträgern möglich. Hiermit sollen zum einen Belastungen vermieden werden, die aus der Vorhaltung entsprechender Ressourcen für diese neuen Bestattungsformen im Hinblick auf eine ggf. nur geringe oder gar nur im Einzelfall erfolgende Inanspruchnahme resultieren könnten. Zum anderen bietet dies – aufgrund einer gewissen Spezialisierung und Erfahrungen - Chancen für eine bessere Berücksichtigung der im Zusammenhang mit solchen Bestattungen geäußerten anderweitigen Bedürfnisse.

Absatz 5

Diese den Friedhofsträger treffende Dokumentationspflicht entspricht derjenigen des Betreibers eines Krematoriums (vgl. Begründung zu § 17 Abs. 5 und 6) und soll ebenfalls die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Bestattungen gewährleisten, um etwaige später notwendig werdende Nachforschungen in einem Zeitraum von 30 Jahren seit der Bestattung zu ermöglichen.

Dementsprechend hat die durch den Friedhofsträger zu erfolgende Dokumentation der Bestattungen mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- Vor- und Zunamen der verstorbenen Person,

- Geburtsort und Geburtsdatum,
- letzten Wohnort,
- Zeitpunkt und Ort der Beisetzung sowie
- spätere Umbettungen.

Zu § 27 (Zuständigkeiten und Kosten)

Absatz 1

Die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte nach diesem Entwurf als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 Abs. 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes entsprechen materiell im Wesentlichen dem geltenden Recht; eine Aufgabenausweitung findet nicht statt. Schwerpunkte bleiben die Überwachung der Leichenschau und der hygienischen Verhältnisse sowie der Ordnung in Bestattungseinrichtungen. Derartige Angelegenheiten werden durch die Bezugnahme auf das Gesundheitsdienst-Gesetz und im Hinblick auf die Funktionalreform den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zugeordnet.

Die Kreise oder die kreisfreien Städte überwachen auch die Einhaltung der Pflichten Dritter, die sich aus folgenden Vorschriften ergeben:

§ 3 Leichenschaupflicht,

§ 5 Durchführung der Leichenschau,

§ 7 Abs. 1 Ausstellung der Todesbescheinigung,

§ 9 Abs. 4 Ergänzung der Todesbescheinigung nach Obduktion (Obduktionsschein) und

§ 17 Abs. 1 Zweite Leichenschau vor der Einäscherung.

Nach § 15 des Gesundheitsdienst-Gesetzes obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten auch im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen gegen Zuwiderhandlungen zu treffen.

Absatz 2

Die Gemeinden nehmen die ihnen in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Auch ihnen wird die Befugnis übertragen, innerhalb dieses Aufgabenbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen zu treffen.

Absatz 1 und 2

Soweit Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger Adressaten der Vorschriften des Abschnittes IV sind, ist zu beachten, dass die Religionsgemeinschaften keiner generellen Überwachung durch kommunale oder staatliche Behörden unterliegen, sondern ihre Angelegenheiten gemäß Art. 140 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung und den zum Teil vorhandenen Staatskirchenverträgen (siehe Begründung zu § 2 Nr. 10) innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig verwalten. Unbeschadet dieser Autonomie haben die Kreise und Gemeinden über ihre besonderen Befugnisse nach den § 20 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 24 Satz 3 hinaus auch gegenüber den Religionsgemeinschaften als Friedhofsträger die Einhaltung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes als eines für alle geltenden und nicht religionsspezifischen Gesetzes zu überwachen. Im

Fälle von Verstößen kann sich der Aufgabenträger entweder direkt an den Friedhofsträger oder an die Stelle wenden, die nach der internen Organisation der Religionsgemeinschaft die Aufsicht über den Friedhofsträger führt.

Absatz 3

Diese Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten für die Amtshandlungen, die unmittelbar auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgen, beispielsweise die Genehmigungsverfahren nach § 20 Abs. 3 (private Bestattungsplätze). Für die Bemessung der Kosten, ihre Festsetzung und Erhebung gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bzw. des Verwaltungskostengesetzes, wenn das Land Träger des Friedhofs ist.

Gebührenrechtliche Regelungen werden danach als kommunale Satzung erlassen werden. Satz 1 dieser Vorschrift bildet dagegen keine Ermächtigungsgrundlage für die Träger öffentlich-rechtlicher Friedhöfe zur Erhebung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung und Unterhaltung dieser Friedhöfe entstehen; die Erhebung der Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsunterhaltungskosten richtet sich allein nach den einschlägigen Friedhofssatzungen.

Zu § 28 (Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten)

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift werden die für eine Überwachung erforderlichen Befugnisse des für die Kreise und Gemeinden tätigen Personals geschaffen, Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen.

Diese Vorschrift tritt für das Personal der Kreise und kreisfreien Städte ergänzend zu § 15 Abs. 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes hinzu, der die Befugnisse zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen regelt. Dieser Absatz hat daher konstitutive Bedeutung in erster Linie für das Überwachungspersonal der kreisangehörigen Gemeinden.

Absatz 2

Gegenstück zu Befugnissen des Personals der Kreise und Gemeinden nach Absatz 1 sind die den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern oder der Einrichtung auferlegten Pflichten, die Amtshandlungen zu dulden und den Zugang zu ermöglichen. Ergänzend werden Pflichten zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen normiert.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, bestehen weitergehende behördliche Befugnisse nach den §§ 16 und 17 des Infektionsschutzgesetzes.

Zu § 29 (Ordnungswidrigkeiten)

Im Hinblick auf die Normierung von Ordnungswidrigkeiten stellt sich vornehmlich als grundlegende Richtungsentscheidung die Frage, inwieweit die Sanktionierung von Verstößen gegen Gebote und Verbote des Bestattungsgesetzes mit bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten wirklich erforderlich ist. Nicht nur vor dem Hinter-

grund der allgemeinen Zielstellungen "schlanker Staat" und "Vermeidung bzw. Abbau unnötiger Überreglementierungen" gilt es, den Sinn und Zweck von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im allgemeinen, ihren konkreten Nutzen sowie Alternativlösungen zu überdenken:

Soweit die Erforderlichkeit speziell bestattungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten damit begründet wird, dass sie als Instrument zur Erzwingung der Einhaltung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes notwendig seien, ist darauf hinzuweisen, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht – ebenso wie das Strafrecht – zwar durchaus präventive Wirkungen entfaltet, dass es aber ein repressives Instrument zur Ahndung von bereits begangenen Verstößen ist, ohne dass es diese Verstöße beseitigen würde.

Demgegenüber stehen als bereits vorhandenes Instrumentarium zur aktiven Erzwingung der Einhaltung des Bestattungsgesetzes § 27 Abs. 1 und 2 des Entwurfs bereit, nach denen Zuwiderhandlungen abgewehrt werden können. Ergänzend treten im Rahmen des Infektionsschutzes nach § 15 des Gesundheitsdienst-Gesetzes weitere Befugnisse der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes hinzu. Danach ist es jedenfalls möglich und zulässig, beharrliche und möglicherweise bereits angekündigte erneute Verstöße gegen Vorschriften des Bestattungsgesetzes zu unterbinden.

Der Verzicht auf Sanktionen bedeutet daher keinen Verzicht auf den Geltungsanspruch des Bestattungsgesetzes. Zudem löst die Normierung von Ordnungswidrigkeiten – auch wenn im Ordnungswidrigkeitenrecht gemäß § 47 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes das Opportunitätsprinzip und nicht das Strafrecht weithin beherrschende Legalitätsprinzip gilt – notwendig und immanent eine gegen die Exekutive gerichtete Vollzugserwartung aus. Klafft die Zahl der tatsächlich begangenen Verstöße einerseits und die wegen dieser Verstöße verhängten Bußgelder andererseits auseinander und tendiert letztere gegen Null, etwa wegen unzureichender Kontrolle oder wegen sehr großzügiger Handhabung des Verfolgungsermessens, bleibt diese Erwartung unbefriedigt, mit der Folge, dass der Ordnungswidrigkeitstatbestand als solcher, nämlich die Schutzbedürftigkeit des geschützten Rechtsgutes, fragwürdig wird. Schließlich greifen auch fiskalische Argumente für die Beibehaltung oder gar Ausdehnung von Bußgeldvorschriften nicht durch, da die wegen Verstößen gegen die Landesverordnung über das Leichenwesen verhängten Bußgelder kaum eine nennenswerte Rolle als Einnahmequelle der öffentlichen Haushalte gespielt haben.

Der Entwurf beschränkt sich in der Normierung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen deshalb auf ein unverzichtbares Minimum.

Absatz 1

Zu Nr. 1 bis 19

Die aufgeführten Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten sind notwendig, um den Behörden die Möglichkeit zu geben, Zuwiderhandlungen bei schwer wiegenden Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfolgen.

Absatz 2

Die Begrenzung der Höhe der möglichen Geldbuße auf höchstens 10.000 € ist angemessen.

Zu § 30 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Benennung der durch dieses Gesetz eingeschränkten Grundrechte auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) ist aufgrund des Zitiergebots in Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu § 31 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes am 1. März 2005 soll ermöglichen, dass in einer mehrmonatigen Übergangszeit nach Verkündung des Gesetzes die Vorschriften bei den Kreisen und Gemeinden und in Fachkreisen bekannt werden, bevor sie zur Anwendung kommen.

Die bisher in Schleswig-Holstein auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens geltenden Vorschriften werden mit In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgehoben.

Mit der Bestandsschutzklausel wird die Existenz der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in privater Trägerschaft existierenden Friedhöfe anerkannt. Dies betrifft nach Kenntnis der Landesregierung z.B. den Friedhof in Rickling, Kreis Segeberg, dessen Träger der „Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein“ ist, sowie den von dem „Bund für Gotteserkenntnis“ (Ludendorffer) e.V. getragenen Friedhof „Ahnenstätte Menloh“ bei Rade im Kreis Rendsburg - Eckernförde, der auf der Grundlage der von dem Kreis Rendsburg erteilten Genehmigung vom 12. Juli 1956 (Az. I d 1 – 186/15) betrieben wird.